

STADT
SCHWEDT / ODER

ORTSTEIL
HEINERSDORF

KLARSTELLUNGS- UND ERGÄNZUNGSSATZUNG

FESTLEGUNG DER GRENZEN FÜR IM ZUSAMMENHANG BEBAUTE ORTSTEILE UNTER EINBEZIEHUNG EINZELNER AUSSENBEREICHESFLÄCHEN

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB

BEGRÜNDUNG
in der Fassung vom 24. September 2014

Erstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung

STEFFEN PFROGNER
Stadtplaner Architekt Potsdam

Naturschutzfachliche Begleitung

IRENE FIEDLER
Landschaftsarchitektin Berlin

Inhalt	Seite
VORBEMERKUNGEN	4
BEGRÜNDUNG	6
1 Festlegen der Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB (Klarstellungssatzung)	6
1.1 Grundsätzliches	6
1.2 Innenbereich (Klarstellung) Ortsteil Heinersdorf	9
2 Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB (Ergänzungssatzung)	12
2.1 Grundsätzliches	12
2.2 Ergänzungsvorschlag im Ortsteil Heinersdorf	12
2.3 Ergänzungsfläche: Belange von Natur- und Landschaft - Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung	13
2.3.1 Lage und Nutzung der Ergänzungsfläche im Siedlungsgebiet	13
2.3.2 Situationsanalyse Natur und Landschaft	13
2.3.3 Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft	19
3 Begründung der Festsetzungen	22
3.1 Begründung der Festsetzungen zu den Außenbereichsflächen, die in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen werden	22
3.2 Auswertung / Abwägung	32
3.2.1 Durchführung und Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf in der Fassung vom 01. Februar 2013	32
3.2.2 Durchführung und Ergebnisse der öffentlichen Auslegung des Entwurfs in der Fassung vom 26. März 2014	37
4 Auswirkungen der Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil	41
5 Rechtsgrundlagen	42
Anlage Textliche Festsetzungen und Hinweise zum Immissionsschutz	43

VORBEMERKUNGEN

Das geltende Bauplanungsrecht erkennt an, dass die städtebauliche Ordnung nicht lückenlos durch Bebauungspläne geregelt werden kann. Zwar bringt das Baugesetzbuch deutlich zum Ausdruck, dass nur durch eine ausgewogene Bauleitplanung eine geordnete städtebauliche Entwicklung vorbereitet, festgesetzt und damit verbindlich gesichert werden kann, es bietet jedoch auch die Möglichkeit, von diesem Grundsatz der Planung abzuweichen.

Als Ersatz für diese Planung dient dabei die tatsächlich vorhandene Bebauung bzw. die tatsächlich vorhandene Bodennutzung. Sie sollen den Maßstab für neu zuzulassende Bauvorhaben auch ohne die Existenz von Bebauungsplänen geben. Planersatzvorschriften in diesem Sinne sind die §§ 34 und 35 des Baugesetzbuches (BauGB):

- | | |
|------------|----------------------------------------------------------------------------|
| § 34 BauGB | Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile |
| § 35 BauGB | Bauen im Außenbereich. |

Da die Zuordnung eines Grundstückes zum Innenbereich (grundsätzlich bebaubar) oder zum Außenbereich (grundsätzlich von Bebauung freizuhalten, mit Ausnahme privilegierter Vorhaben) in der Praxis häufig zu Schwierigkeiten führt, besteht ein Bedürfnis zur eindeutigen Abgrenzung beider Bereiche voneinander. Damit diese Abgrenzung auch rechtlich gesichert werden kann, hat der Gesetzgeber den Gemeinden die Möglichkeit gegeben, Satzungen zu erlassen, in denen die Abgrenzung des Innenbereichs vom Außenbereich festgeschrieben wird.

Das Baugesetzbuch (BauGB) in seiner gültigen Fassung bietet für diesen Zweck drei Arten von Satzungen:

§ 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB

"Die Gemeinde kann durch Satzung

(1) die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegen, ..."

Bei der Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils handelt es sich um ein Verfahren, das ausschließlich den "Ist-Zustand" berücksichtigt und in Form einer Satzung (Ortsrecht) verbindlich klarstellt, welcher Bereich als im Zusammenhang bebaut gilt und welcher nicht mehr. Aus diesem Verfahrensprinzip einer (zur Vermeidung von Zweifeln und Unklarheiten erfolgenden) Klarstellung resultiert die häufig gebräuchliche und zweckdienliche Bezeichnung für diese deklaratorische Satzung: **Klarstellungssatzung**. Auf Grund ihrer deklaratorischen (klarstellenden) Eigenschaft ist jedoch zwingend erforderlich, dass jedes Grundstück, welches in den Geltungsbereich der Satzung einbezogen wird, Innenbereichsqualitäten besitzt.

"Die Gemeinde kann durch Satzung

(2) bebaute Bereiche im Außenbereich als im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegen, wenn die Flächen im Flächennutzungsplan als Baufläche dargestellt sind, ..."

Mit dieser Satzung wird den Gemeinden die Möglichkeit gegeben, konstitutiv (grundlegend) den Status von bebauten Bereichen zu ändern und zwar in der Form, dass bebaute Bereiche im Außenbereich zu bebauten Bereichen mit Innenbereichsqualität bestimmt werden. Diese, auch als **"Entwicklungssatzung"** in der Gesetzeskommentierung bezeichnete Art einer

Satzung und deren Anwendung ist jedoch an die Existenz und Wirksamkeit eines Flächennutzungsplanes und einer darin enthaltenen Darstellung einer Baufläche für die in den Innenbereich einzubeziehenden Flächen gebunden.

"Die Gemeinde kann durch Satzung

- (3) einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind. "**

Damit wird den Gemeinden die Möglichkeit gegeben, Flächen, die nach § 34 Abs. 1 BauGB (innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) nicht bebaubar sind, in den Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 oder 2 BauGB oder auch eigenständig in den im Zusammenhang bebauten Ortsbereich einzubeziehen. Dies ermächtigt jedoch nicht zum Erlass einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB, deren alleiniger Zweck darin besteht, den Zusammenhang bebauter Ortsteile in den Außenbereich zu erweitern. Vielmehr hat der Erlass einer solchen Satzung die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereiches zu reflektieren. In den Kommentierungen zum Baugesetzbuch wird diese Art der Satzung als **"Ergänzungssatzung"** bezeichnet. Die Ergänzungsflächen dieser Satzung erfordern im Gegensatz zur Entwicklungssatzung nicht die Darstellung von Bauflächen im Flächennutzungsplan. Allerdings kann die Bauflächendarstellung im Flächennutzungsplan die nach § 34 Abs. 4 Satz 3 des BauGB geforderte Vereinbarkeit mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung unterstützen.¹

Voraussetzung gemäß § 34 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 für die Aufstellung von Satzungen nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB ist, dass

- 1. sie mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sind,**
- 2. die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet wird und**
- 3. keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen (die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes).**

Fazit

In Kenntnis der Rechtslage sowie unter Berücksichtigung der Vorbemerkungen wurde der Ortsteil Heinersdorf der Stadt Schwedt / Oder hinsichtlich der Eignung für den Erlass von Satzungen nach § 34 BauGB untersucht. Im Ergebnis dessen ist festzustellen, dass rechtlich die Voraussetzungen vorliegen, eine Klarstellungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB, gekoppelt mit Festlegung von Ergänzungsflächen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB, erlassen zu können. Somit ist das Aufstellungsverfahren eingeleitet worden.

¹ Die Satzungen nach Satz 1 Nr. 2 und 3 müssen mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sein; ...

BEGRÜNDUNG

1 Festlegen der Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB (Klarstellungssatzung)

1.1 Grundsätzliches

Oberster Grundsatz hinsichtlich des Erlasses einer Klarstellungssatzung ist, dass die Satzungsinhalte ausschließlich auf die zum Zeitpunkt des Erlasses der Satzung vorhandenen örtlichen Gegebenheiten abzustellen haben. Die Forderung, dass jede in den Geltungsbereich dieser Satzung einbezogene Fläche Innenbereichsqualität besitzen muss, macht deutlich, dass die Gemeinde mit der Klarstellungssatzung nicht berechtigt ist, eine planerische Zielstellung zu verfolgen. Städtebauliche Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde können mit einer solchen Satzung nicht gesichert werden. Mit dieser Satzung wird ausschließlich die Rechtsfrage entschieden, gehören das Grundstück oder die Teile des Grundstückes zum Innenbereich oder nicht. Die Besonderheiten im Rahmen der Möglichkeiten der Einbeziehung von Außenbereichsflächen werden im fortlaufenden Text beschrieben.

Im Zusammenhang bebauter Ortsteil

Ein Grundstück liegt erst dann im Innenbereich, wenn es im Bebauungszusammenhang liegt, der einem Ortsteil angehört.

Ob ein Bebauungszusammenhang vorliegt, muss sich aus der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergeben. Kataster- bzw. formelle Grundstücksgrenzen sind dabei für die Ausdehnung eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils nicht ausschließlich entscheidend. Vielmehr ist die herkömmliche Verkehrsauffassung maßgebend dafür, ob ein Bebauungszusammenhang existiert oder nicht. Dabei ist zu beurteilen, ob die aufeinanderfolgende Bebauung den Eindruck der Geschlossenheit vermittelt, zusammengehörig ist oder ob der Bebauungszusammenhang durch unbebaute Flächen unterbrochen wird.

Ortsteil wiederum ist jeder Bebauungskomplex im Gebiet einer Gemeinde, der nach der Zahl der vorhandenen Bauten ein gewisses Gewicht besitzt und Ausdruck einer organischen Siedlungsstruktur ist. Dabei ist dieses "gewisse Gewicht" nicht grundsätzlich und generell definierbar, sondern ist aus den siedlungsstrukturellen Gegebenheiten im Gebiet der jeweiligen Gemeinde abzuleiten.

Entscheidend für die Beurteilung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils und damit für die Bestimmung des Innenbereichs und der Grenzlinie zwischen Innenbereich und Außenbereich ist jedoch die Tatsache, dass diese Bestimmung nicht mittels mathematischer Formeln erfolgen kann, sondern dass diese Bestimmung bezogen auf die tatsächlich vorhandenen örtlichen Gegebenheiten in der jeweiligen Gemeinde erfolgen muss. Dabei werden alle bebauten Grundstücke, die in einem baulichen Zusammenhang zueinander stehen und Bestandteil der organischen Siedlungsstruktur sind, einbezogen.

Bei der deklaratorischen Festlegung der Grenze zwischen dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil und dem Außenbereich (Klarstellung) ist den Grundstücks- und Parzellengrenzen keine entscheidende Bedeutung beizumessen sondern die vorhandene Bebauung. Allerdings tritt häufig der Fall ein, dass diese beiden Grenzen aufeinander fallen. Vor Ort stellt sich die Situation dann so dar, dass Einfriedungen im Sinne baulicher Anlagen die Ausdehnung der vorhandenen Innenbereichsnutzungen zum Außenbereich begrenzen. Bei der In-

nen- bzw. Außenbereichsabgrenzung ist folgende planungsrechtliche Einordnung von Einfriedungen zu beachten:

"Fachrechtlich ist die Einfriedung als bauliches Vorhaben im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB, das im Außenbereich errichtet wurde, an den Vorgaben des § 35 BauGB zu messen. Es ist mangels Privilegierung nach § 35 Abs. 1 BauGB als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB unzulässig, da es öffentliche Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB beeinträchtigt. Die Einfriedung beeinträchtigt jedenfalls die natürliche Eigenart der Landschaft (vgl. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB). Zweck dieses öffentlichen Belangs ist es, eine der Landschaft wesensfremde Bebauung zu verhindern. Der Außenbereich soll für die naturgegebene Bodennutzung freigehalten werden und die Landschaft soll in ihrer natürlichen Funktion und Eigenart bewahrt bleiben. Dies erfordert die Abwehr aller baulichen Anlagen, die der Landschaft wesensfremd sind oder die der Allgemeinheit Möglichkeiten der Erholung entziehen." ²

Dieses berücksichtigend erfolgt die Abgrenzung der Innenbereichsflächen vom Außenbereich nach vier grundsätzlichen Fallstellungen.

- (A) Einbeziehung von jeweils der gesamten Grundstücksfläche (Haupt- und Nebengebäude einschließlich dazwischenliegender Höfe und/oder dahinter liegender Hausgärten), sofern das Grundstück als Ganzes durch die umgebende Bebauung geprägt wird.
- (B) Einbeziehung von "vorderen" Teilstücken bebauter Grundstücke bis zu einer Tiefe, die durch die hinteren Nebengebäude bestimmt wird.
- (C) Einbeziehung von Baulücken, wenn sie durch die umgebende Bebauung geprägt werden und der Eindruck der Geschlossenheit vorherrschend ist.

Eine unbebaute Fläche unterbricht nicht den Bebauungszusammenhang, wenn sie von der umgehenden Bebauung in irgendeiner Weise so geprägt wird, dass aus ihr hinreichende Zulässigkeitsmerkmale für ihre Bebauung entnommen werden können. Daran fehlt es, wenn die Fläche wegen ihrer Größe einer von der Umgebung unabhängigen gesonderten städtebaulichen Entwicklung und Beplanung fähig ist. Da die Grundstücksgrenzen für die Bestimmung des Ortsteils unmaßgeblich sind, kann der Bebauungszusammenhang auch von der unbebauten Fläche eines größeren, teilweise bebauten Grundstücks unterbrochen werden. ³

Freiflächen mit entsprechenden städtebaulichen Zweckbestimmungen nehmen am Bebauungszusammenhang teil. Dies gilt z.B. für Straßen, Wege, Plätze sowie Grünflächen, denen eine städtebauliche Funktion innerhalb der Ortsteile zukommt. Sie sind zudem bestimmendes Element der für die Zulässigkeit von Vorhaben maßgeblichen "Eigenart der näheren Umgebung". Es handelt sich um Flächen mit Nutzungen, die im weitesten Sinne der Erschließung und Versorgung der jeweiligen Ortsteile dienen oder eine sonstige städtebauliche Zweckbestimmung haben und die im Falle der Aufstellung eines Bebauungsplans Gegenstand von Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB sein könnten. Die Einbeziehung dieser Flächen in den Bebauungszusammenhang geschieht unabhängig von der Frage der auf diesen Flächen zulässigen baulichen Nut-

² VG Kassel, Urteil vom 07. März 2012, Az. 3 K 1533/10.KS

³ Ernst-Zinkhahn-Bielenberg - BauGB, Verlag C.H.Beck, Kommentierung zu § 34 BauGB Rn 21, Stand März 2006, Lieferung 80.

zung; regelmäßig ist auf solchen Flächen auch nicht eine andere Bebauung, etwa mit Wohngebäuden, zulässig.⁴

- (D) Einbeziehung von unbebauten Grundstücksteilen hinter "Häuserzeilen", sofern die Nutzung dieser Flächen etwa als Hof, als Hausgarten oder durch geringfügige bauliche Nebenanlagen einen engen und örtlich eindeutig nachvollziehbaren Zusammenhang mit den dazugehörigen Hauptgebäuden erkennen lassen und in einer Art und Weise genutzt werden, die von der Nutzung der Hauptgebäude abhängig ist.

Es ist zu berücksichtigen, dass unbebaute Flächen selbst die Eigenart der näheren Umgebung bestimmen können. Soweit dies der Fall ist, heben sie den Bebauungszusammenhang nicht auf. Dies kann z. B. angenommen werden, wenn die Eigenart der näheren Umgebung durch eine aufgelockerte Bebauung geprägt ist. Das Bundesverwaltungsgericht hat sich mit seinem Urteil vom 29.05.1981 (4 C 34.7 8) für eine charakteristische Siedlungsstruktur des ländlichen Raums entschieden, die durch eine lockere Bebauung mit einzelnen Häusern auf großen Grundstücken gekennzeichnet ist. Insofern können nicht bebaute Flächen als Teile einer aufgelockerten Bebauung den Bebauungszusammenhang nicht unterbrechen. Davon zu trennen ist die weitere Frage, inwieweit unbebaute Flächen im Hinblick auf das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubare Grundstücksfläche und die Bauweise mit zusätzlichen Gebäuden bebaubar sind. Insofern kommt es auf die städtebauliche Eigenart des Ortsteils an, etwa ob es sich um eine ländlich oder eine städtisch geprägte Umgebung handelt.⁵

Da der Außenbereich unmittelbar hinter dem letzten Bauwerk beginnt, folgt insbesondere, dass die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich nicht schematisch gezogen werden kann, etwa als eine den Durchschnitt der nach "außen" ragenden Gebäude bildende Mittellinie oder als eine dem am weitesten in den Außenbereich ragendes Gebäude vorgelagerte Linie. Vielmehr kann die Grenze unregelmäßig ("verwinkelt") verlaufen. Dabei muss berücksichtigt werden, dass der Ortsrand oftmals durch uneinheitliche Bebauung gekennzeichnet ist. Insbesondere in ländlichen Orten, aber auch in städtischen Gebieten sind zwischen dem Hauptgebäude und dem Außenbereich Nebenanlagen gelegen, die je nach der Hauptnutzung unterschiedlich ausgestaltet sind. Beispiele sind Gartenhäuser, Hühnerställe, Schuppen, Spiel- oder Sportanlagen. Dieser durch Nebenanlage geprägte hintere Grundstücksbereich gehört ebenfalls zum Innenbereich. Von dieser Einordnung in den Innenbereich zu trennen ist die weitergehende Frage, welche Anlagen nach Maßgabe des § 34 BauGB in diesem hinteren Grundstücksbereich zulässig sind; insofern kann ggf. die für die planungsrechtliche Zulässigkeit maßgebliche Eigenart der näheren Umgebung nur die Zulässigkeit der zum Hauptgebäude (Hauptnutzung) gehörende Nebenanlagen begründen.⁶

Kartengrundlage

Da es für den Erlass der Satzung und deren Handhabbarkeit erforderlich ist, den Innenbereich sowie darauf aufbauend auch die Abrundungsbereiche unmissverständlich zu bestimmen, müssen diese Aussagen kartographisch dokumentiert werden. Für die Erstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung ist die Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK Gemarkung Schwedt / Oder mit Stand vom 28. Februar 2012) verwendet worden.

⁴ ebenda, Rn 22

⁵ ebenda, Rn 22

⁶ ebenda, Rn 25

1.2 Innenbereich (Klarstellung) Ortsteil Heinersdorf

Generell ergaben die Ortsbesichtigungen im Ortsteil Heinersdorf, dass der bebaute Bereich die Anforderungen an einen Ortsteil im Sinne des § 34 BauGB erfüllt. Die Grenze zwischen dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil und dem Außenbereich wird wie folgt festgelegt:

1. Einerseits durch **Einbeziehung von Teilstücken bebauter Grundstücke bis zu einer Tiefe, die durch die hinteren Haupt- und Nebengebäude bestimmt werden**. Die hinter den Gebäuden liegenden Grundstücksteile lassen keinen Bezug zum Bebauungszusammenhang des Ortsteils mehr erkennen. Diese Flächen sind dem Außenbereich zuzuordnen. Die Abgrenzung hat sich an der jeweiligen Bebauung einschließlich eines vom Innenbereich noch geprägten und situationsabhängig unterschiedlich tiefen Abstandes vom Gebäude zu orientieren (B).

Beispielsweise große Teile des Bebauungszusammenhanges westlich der Langen Straße zwischen der Passower Straße und der Landiner Straße sind durch bebaute Grundstücke geprägt, deren unbebaute Grundstücksteile hinter den Haupt- und Nebengebäuden keinen Bezug zum Bebauungszusammenhang des Ortsteils mehr erkennen lassen. Die Klarstellungsgrenze folgt in diesen Bereichen entsprechend dem örtlichen Bebauungszusammenhang teilweise einer gerade geführten Linie. Diese wird jedoch durch "Ausuferungen" unterbrochen, wenn einzelne Grundstückssituationen durch Gebäude und Grundstücksnutzungen mit Innenbereichsqualitäten einen tieferen Bebauungszusammenhang erkennen lassen.

2. Andererseits werden Flächen über die **Einbeziehung der jeweils gesamten Grundstücksfläche**, die als Ganzes durch die umgebende Bebauung geprägt wird in den Innenbereich einbezogen. Diese Klarstellung schließt die vor und hinter den Haupt- und Nebengebäuden liegenden Hausgärten mit ein (A).

Die Einbeziehung der jeweils gesamten Grundstücksfläche erfolgt beispielsweise bei den westlich der Ottenhäuser Straße gelegenen Grundstücken. Einige dieser dem Bebauungszusammenhang angehörigen Grundstücke umfassen auch unbebaute, hinter "Häuserzeilen" befindliche Grundstücksteile. Hierzu wird auf die Darlegungen unter der nachfolgenden Ziffer 3 verwiesen.

3. Zum Teil ist die Klarstellung auch mit der **Einbeziehung von unbebauten Grundstücksteilen hinter "Häuserzeilen"** zu begründen. Diese unbebauten Grundstücksteile werden als Hof, Hausgarten und durch bauliche Nebenanlagen genutzt. Diese Nutzungen lassen einen engen und örtlich eindeutig nachvollziehbaren Zusammenhang erkennen. Sie werden in einer von der Nutzung der Hauptgebäude abhängigen Art und Weise genutzt (D).

Die Einbeziehung jeweils gesamter Grundstücksflächen in den Bebauungszusammenhang umfassen in Heinersdorf neben einzelnen Grundstückssituationen auch unbebaute Grundstücksteile hinter "Häuserzeilen".

Diese Grundstücksflächen sind in ihrer Gesamtheit mit baulichen Einfriedungen umgrenzt. Innerhalb dieser befinden sich bauliche Nebenanlagen als auch Freiflächennutzungen. Durch deren Nutzungszusammenhang sowie durch die dafür bestimmten - somit im Außenbereich nicht zulässigen (siehe Kapitel 1.1 "Grundsätzliches") - Einfriedungen wird der Bebauungszusammenhang geprägt. Insofern sind auch diese unbebauten Grundstücksteile dem Innenbereich angehörig. Das trifft beispielsweise auf die

landwirtschaftlich und gewerblich genutzten Grundstücke an der Schwedter Landstraße und am südöstlichen Abschnitt der Passower Straße zu.

4. Die Klarstellung schließt einige **Baulücken** ein, welche durch die umgebende Bebauung geprägt werden. Der Eindruck der Geschlossenheit ist vorherrschend (C).

Der unmittelbar an der Passower Straße angrenzende Bereich des Flurstückes 25/2, der Flur 31, Gemarkung Schwedt / Oder, welches den "Briestpfuhl" einschließt, ist eine Freifläche mit der städtebaulichen Zweckbestimmung "Öffentliche Grünanlage der Naherholung". Sie nimmt am Bauungszusammenhang teil. Sie ist ein bestimmendes Element der für die Zulässigkeit von Vorhaben maßgeblichen "Eigenart der näheren Umgebung", der Wohnnutzung. Es handelt sich um eine Fläche mit einer Nutzung, die eine sonstige städtebauliche, der umgebenden Wohnnutzung des Ortsteils dienende Zweckbestimmung hat. Weitere, am Bauungszusammenhang teilnehmende Baulücken sind in der Passower und der Langen Straße vorhanden.

Altlastverdachtsflächen

Im Altlastenkataster des Landkreises Uckermark werden für die Gemarkung Heinersdorf folgende Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen geführt:

1. Altlast: Standort einer ehemaligen Werkstatt und Tankstelle
(ALKAT-Nr.: 020673 1024 - Flurstücke 114 und 1116, Flur 31)
Die Tankstelle wurde zurückgebaut und wasserrechtlich stillgelegt. Für den ehemaligen Tankstellenbereich hat die Untere Bodenschutzbehörde mit Bescheid vom 07.11.2000 Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen erlassen. Eingriffe in den Untergrund sowie Änderungen der Grundstücksnutzung sind nur mit Zustimmung der Unteren Bodenschutzbehörde zulässig.
2. Altlast: Standort von Ställen der LPG Heinersdorf
(ALKAT-Nr.: 020673 1025 - Flurstücke 448, 211/2, 212/7, 458, 456, Flur 34)
Für das Gelände wurde 1993 eine Gefährdungsanalyse durchgeführt.
3. Altlastenverdacht: Standort einer Werkstatt
(ALKAT-Nr.: 020673 1043 - Flurstücke 249/2, 250/1, 250/3, Flur 34)
Bisher sind keine Untersuchungen erfolgt. Der Altlastenverdacht wurde folglich nicht abgeklärt.

Die festgestellten Altlasten bzw. der Altlastenverdacht haben auf die deklaratorische Wirkung der Satzung keinen Einfluss. Der Altlastenverdacht ist im Zuge von ggf. einzuleitenden Genehmigungsverfahren (z. B. Bauantragsverfahren) aufzuklären. In der Anlage zu dieser Begründung ist ein Auszug aus dem Altlastenkataster des Landkreises Uckermark mit Darstellung der Altlasten- bzw. -verdachtsflächen im nördlichen Ortsteil Heinersdorf enthalten.

Kampfmittelbelastung

Der Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, Kampfmittelbeseitigungsdienst hat zum Satzungsbereich nur eine pauschale Einschätzung abgegeben. Der Kampfmittelbeseitigungsdienst geht davon aus, dass eine Kampfmittelbelastung nicht ausgeschlossen werden kann. Er weist darauf hin, dass bei konkreten Bauvorhaben bei Notwendigkeit eine Muniti-

onsfreigabebescheinigung beizubringen sei. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.

Sollten bei Erdarbeiten dennoch Kampfmittel gefunden werden, ist es nach § 3 Absatz 1 Nr.1 der Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg (KampfmV) vom 23.11.1998 verboten, entdeckte Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern. Es besteht die Verpflichtung, Fundstellen gemäß § 2 der genannten Verordnung unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen.

Bodendenkmale

Für den unmittelbaren und angrenzenden Bereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den nördlichen Ortsteil Heinersdorf sind die bekannten Bodendenkmale nachrichtlich aufgenommen worden.

2. Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB (Ergänzungssatzung)

2.1 Grundsätzliches

Bezüglich der Vorbemerkungen wird darauf hingewiesen, dass die Einbeziehung einer Außenbereichsfläche in den Innenbereich im Zuge einer Ergänzung nur dann gerechtfertigt werden kann, wenn dieses mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist. Im Zusammenhang mit einer Klarstellungssatzung hat dies zur Folge, dass die einzelnen zur Einbeziehung vorgesehenen Grundstücke durch die Umgebung so hinreichend geprägt werden, dass sich die Zulässigkeit von Vorhaben eindeutig nach den Innenbereichsgrundsätzen beurteilen lässt.

Nach anerkannten Kommentierungen zum Baugesetzbuch kommen für die Ergänzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB z. B. größere Baulücken oder dem Bebauungszusammenhang bzw. Siedlungsansätzen benachbarte Grundstücksflächen in Betracht.

Für Satzungen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB wird im Baugesetzbuch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass "ergänzend die § 1a Abs. 2 und 3 sowie § 9 Abs. 1a BauGB entsprechend anzuwenden" seien. In § 1a BauGB wird die Einbeziehung umweltschützender Belange in die Abwägung geregelt. Dies beinhaltet die Erfassung der durch die Satzung verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft sowie die Möglichkeiten zu deren Kompensation. Entsprechende Maßnahmen können gemäß § 9 Abs. 1a BauGB festgesetzt werden.

Für die Ergänzungsfläche der vorliegenden Satzung erfolgt die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung für die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft unter Nr. 2.3 der vorliegenden Begründung.

2.2 Ergänzungsvorschlag im Ortsteil Heinersdorf

Die in § 34 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB aufgeführten Voraussetzungen für die Aufstellung einer Satzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB werden erfüllt.

1. Die Satzung ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar.
2. Die Satzung begründet nicht die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen.
3. Darüber hinaus bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter. Die Ergänzungsfläche befindet sich nicht in und auch nicht in der Nähe eines Natura 2000-Gebietes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

Als Ergänzungsfläche in der Gemarkung Schwedt / Oder werden in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil (Innenbereich) einbezogen:

- das (Straßen-)Flurstück 305 (teilweise) der Flur 31 sowie die Straßenflurstücke 415 (teilweise) und 428 (teilweise) der Flur 34 mit einer Fläche von ca. 355 m²,
- das kommunale (Wege-)Flurstück 74 (teilweise) der Flur 31 mit einer Fläche von ca. 403 m² und

- Flurstücke 81, 82 und 83 (teilweise) der Flur 31 mit einer Fläche von ca. 1.859 m².

Die Ergänzungsfläche hat eine Gesamtfläche von ca. 2.617 m².

Für den Ortsteil Heinersdorf der Stadt Schwedt / Oder liegen keine Darstellungen im Sinne des § 5 des Baugesetzbuches (Flächennutzungsplan) vor.

Das Einbeziehen der Außenbereichsflächen verfolgt das Ziel, am südwestlichen Ortsausgang der Langen Straße, in Gegenüberlage der Einmündung der Straße Am Mühlenberg den Ortsgrundriss des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Heinersdorf abzurunden. Die geordnete städtebauliche Entwicklung ist durch die Einbeziehung dieser Flächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil (Innenbereich) nicht gefährdet.

Für die Ergänzungsflächen werden aus Gründen der Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung die Zulässigkeitsvoraussetzungen im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB durch ergänzende Festsetzungen weiter präzisiert. Es werden einzelne Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB getroffen. Ergänzend werden die §§ 1a Abs. 2 und 3 sowie § 9 Abs. 1a BauGB entsprechend angewandt.

Hinweis: Auf Grund der prägenden Straßenrandbebauung benachbarter Bereiche ist die Zulässigkeit von Vorhaben aus dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil abzuleiten.

2.3 Ergänzungsfläche: Belange von Natur- und Landschaft - Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung

2.3.1 Lage und Nutzung der Ergänzungsfläche im Siedlungsgebiet

Die Ergänzungsfläche im Ortsteil Heinersdorf wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch mit Wohn- und Nebengebäuden bebaute Grundstücke des im Zusammenhang bebauten Ortsteils,
- im Osten ebenfalls durch den an der Langen Straße gelegenen, im Zusammenhang bebauten Ortsteil mit dem Einmündungsbereich der Straße Am Mühlenberg,
- im Süden sowohl durch eine intensiv bewirtschaftete Ackerfläche als auch durch die Lange Straße (ehemalige Landesstraße 284), den in südwestliche Richtung verlaufenden Feldweg und den begleitenden Verkehrsgrünstreifen und Feldhecken sowie
- im Westen ausschließlich durch eine intensiv bewirtschaftete Ackerfläche.

Die Ergänzungsfläche liegt derzeit zum Teil brach bzw. wird als Teil der angrenzenden Landwirtschaftsflächen bewirtschaftet (Acker bzw. Grünland). Im Falle der Flurstücke 74 und 305 der Flur 31 sowie 415 und 428 der Flur 34 wird sie als Straßenverkehrs-, Wege- und Verkehrsgrünflächen genutzt.

2.3.2 Situationsanalyse Natur und Landschaft

Naturhaushalt

Die Ergänzungsfläche befindet sich - naturräumlich betrachtet - in der naturräumlichen Großeinheit "Uckermärkisches Hügelland", welche sich großräumig nach Westen fortsetzt. Im Osten schließt die Großeinheit "Talsandterrassen des Unteren Odertals" an.

Die Böden im Umfeld der Ergänzungsfläche sind aus diluvialen Bildungen der Hochflächen entstanden und haben sich aus Geschiebemergel entwickelt. Laut Landschaftsplan der Stadt Schwedt werden sie durch sickerwasserbestimmte Lehme und Tieflehme geprägt und sind dem Bodentyp Tieflehm-Fahlerde bzw. Lehm-Parabraunerde zuzuordnen. In Bezug auf die landwirtschaftliche Nutzung weisen sie mittlere Bodenwertzahlen und eine erhöhte Erosionsgefährdung auf.

Oberflächengewässer sind innerhalb sowie angrenzend an die Ergänzungsfläche nicht vorhanden. Das **Grundwasser** steht in diesen Bereichen ca. 5-10 m unter Flur an. Detaillierte Boden- und Grundwasseruntersuchungen liegen nicht vor.

Aus **klimatischer** und **lufthygienischer** Sicht betrachtet, gelten die Bereiche des Uckermärkischen Hügellandes laut Landschaftsplan als Flächen mit Bedeutung für die Kaltluftentstehung.

Biotop- und Artenschutz

Die Ergänzungsfläche wird derzeit durch folgende Biotoptypen bestimmt:

- Im Süden und Westen befindet sich eine artenarme, intensiv bewirtschaftete Ackerfläche (derzeit Maisanbau) - Biotoptyp 09130 - die sich nach Westen fortsetzt. Die Bedeutung der Fläche für den Biotop- und Artenschutz wird durch die intensive Bewirtschaftung (Einsatz von Düngemitteln etc.) eingeschränkt und ist daher als mittel bis gering zu bewerten.
- In Richtung Südwesten verläuft ein Feldweg, der von einer Feldgehölz-Hecke aus überwiegend heimischen Gehölzen - Biotoptyp 07111 - begleitet wird. Dieser Biotoptyp setzt sich in Richtung Südwesten weiter fort. Die Bedeutung der Hecke für den Biotop- und Artenschutz geht vor allem auf ihren hohen Anteil heimischer Gehölzarten sowie die vernetzende Funktion in der sonst wenig strukturierten Feldflur zurück und ist als hoch zu bewerten.
- An die Lange Straße, die die Ergänzungsfläche im Osten tangiert, schließt sich im Westen ein Streifen mit ruderaler Vegetation an, der den Übergang zwischen Verkehrsfläche und Landwirtschaftsfläche bildet und sich entlang des Feldgehölzes weiter in Richtung Südwesten fortsetzt. Die grasgeprägte und krautige Vegetation weist auf Nährstoffeinträge hin und wird offensichtlich regelmäßig gemäht. Sie ist als Verkehrsbeleitgrün ausgebildet, als gras- und staudengeprägter Saum mit artenarmer, ruderalisierter Ausprägung - Biotoptyp 051422. Die Bedeutung für das Schutzgut ist aufgrund der guten Vernetzung mit den umliegenden Flächen einerseits, andererseits jedoch der hohen Störungsintensität als mittel zu bewerten.



Abbildung: Blick von der Langen Straße in westlicher Richtung auf die Ergänzungsfläche



Abbildung: Blick von der Langen Straße in nordwestlicher Richtung auf die Ergänzungsfläche

- Innerhalb dieses Randstreifens befinden sich 4 Bestandsbäume, die die Lange Straße auf ihrer westlichen Seite begleiten. Es handelt sich im Norden um 3 jüngere Eschen (*Fraxinus excelsior*) mit Stammumfängen zwischen 47 und 65 cm. Ihre Vitalität ist gut; die Bäume sind als erhaltenswert zu bewerten.



Abbildung links: Blick in nördliche Richtung an der Langen Straße mit den drei Eschenbäumen

Abbildung rechts: Blick auf die als Zwiesel ausgebildete Ulme an der Langen Straße

Bei dem südlichsten Baum in der Reihe handelt es sich um eine ältere Ulme (*Ulmus minor*), die als Zwiesel ausgebildet ist und Stammumfänge von ca. 81 und 99 cm aufweist. Auch dieser Baum ist als vital und erhaltenswert zu bewerten.

Die Bäume sind in der Plangrundlage nicht mit ihrem Standort eingetragen, nach manuellem Einmessen im Gelände dürfte der Standort jedoch zwischen Straßenbegrenzung und geplanter Baugrenze gelegen sein, so dass der Erhalt der Bäume mittels textlicher Festsetzung im Rahmen der Satzung gesichert werden kann. Die Bäume sind als wertvolle Elemente in der umgebenden Landschaft einzustufen und bieten wildlebenden Tieren Möglichkeiten als Nist- und Nahrungsstätte. Den Bestandsbäumen kommt eine große Bedeutung für das Schutzgut zu und sie sind als erhaltenswert in die Planung aufzunehmen.

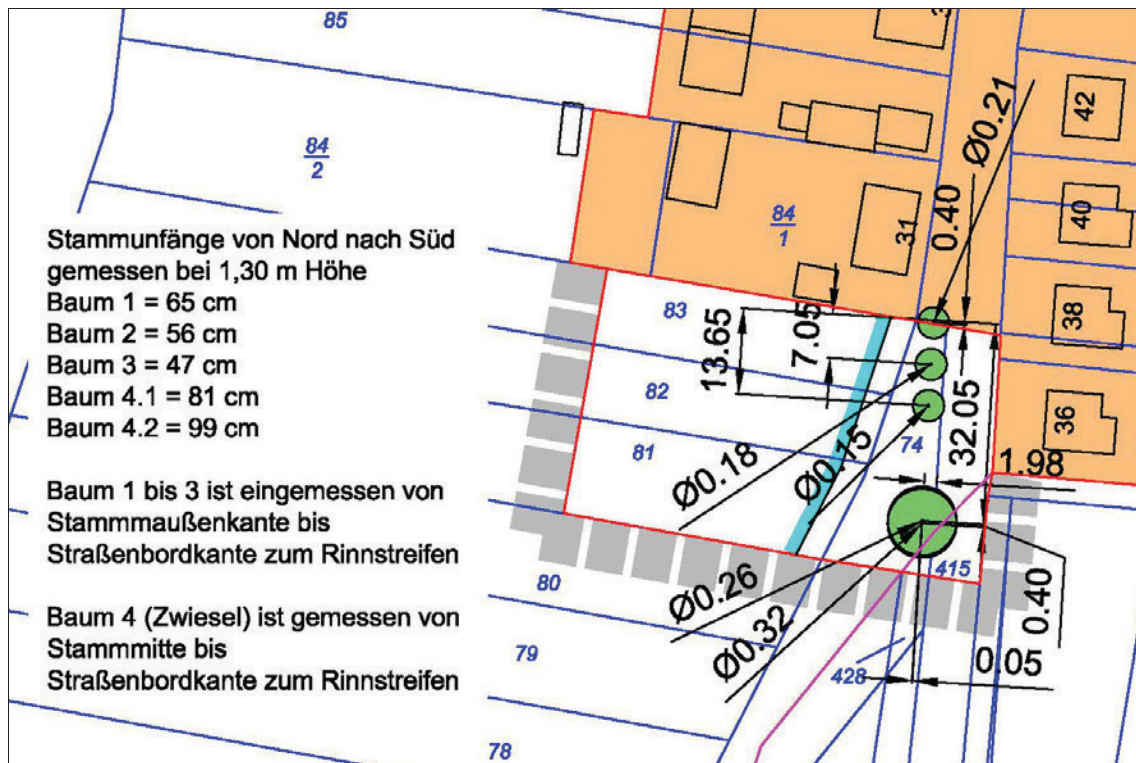


Abbildung oben: Plan der Bestandsaufnahme der Bäume in der Ergänzungsfläche

- Die Lange Straße selber ist mit Asphalt befestigt und zieht sich von Norden nach Süden. Die Verkehrsfläche ist dem Biotoptyp "Straße" mit der Nummer 12612 zuzuordnen.
- Nördlich der Ergänzungsfläche schließt die von Einfamilienhäusern mit großen Gärten geprägte Siedlungsfläche Heinersdorfs an.

Bei den Begehungen im Zuge der Bestandserhebung wurden keine geschützten oder besonders geschützten Tier- oder Pflanzenarten im Bereich des Ergänzungsgrundstückes gefunden.

Orts- und Landschaftsbild

Die Ergänzungsfläche liegt westlich der mit Asphalt befestigten "Langen Straße", die in südlicher Richtung nach Bergholz-Meyenburg führt. Prägend stellen sich die Straßenbäume dar, die westlich aber auch östlich der Langen Straße vorhanden sind und den Straßenlauf in unterschiedlicher Intensität begleiten.

Der heutige Ortsrand ist - von Süden kommend - nur wenig abgepflanzt und eingrünnt. Die landwirtschaftlichen Flächen grenzen direkt an die Gartenflächen an. Prägend stellt sich jedoch der Feldgehölzstreifen dar, die die Landwirtschaftsflächen gliedert und sich in Richtung Süden weiter fortsetzt.

Auswirkungen auf den Menschen: Erholung und Freizeit

Erholungsfunktionen werden von der Fläche derzeit nicht erfüllt und auch sonst gehen von der Fläche keine Auswirkungen auf die angrenzende Wohnbebauung aus.

Schutzgebiete

Geschützte Landschaftsbestandteile oder geschützte Arten sind auf der Ergänzungsfläche nicht bekannt. Sie ist nicht innerhalb eines Landschafts-, Naturschutzgebietes oder sonstigen großflächigen Schutzgebietes gelegen.

Konfliktanalyse

Mit der Einbeziehung der Ergänzungsfläche in den Innenbereich Heinersdorfs wird eine Überbauung dieser Fläche vorbereitet. Aus Sicht von Natur und Landschaft ergeben sich daraus Konflikte, die sich insbesondere auf die vorgesehene Versiegelung der Freifläche beziehen. Folgende Auswirkungen sind zu berücksichtigen:

- Eingriffe in den Boden- und Grundwasserhaushalt
- Verlust von Vegetationsstrukturen und deren Bedeutung als Lebensraum für wildlebende Tiere
- Veränderungen des Landschaftsbildes

Eingriffe in Natur und Landschaft / Kompensationsmaßnahmen

Aus der Konfliktanalyse wird deutlich, dass durch die Einbeziehung der Ergänzungsfläche in den Innenbereich für einige Schutzgüter Eingriffe zu erwarten sind. Das Baugesetzbuch lässt jedoch auch bei der Festsetzung der entsprechenden Satzung die Festlegung von Maßnahmen zu, die Eingriffe vermeiden, minimieren oder kompensieren können.

Mit der Versiegelung geht die betroffene Fläche dem **Bodenhaushalt** mit seinen vielfältigen Funktionen verloren: Mit der Festsetzung einer GRZ von 0,2 wird die maximal zulässige Versiegelung der insgesamt ca. 1.860 m² großen Grundstücke auf 372 m² für den Haupt-Baukörper sowie zusätzlich 186 m² für Nebenanlagen gemäß den Ermittlungsregelungen des § 19 Abs. 4 Satz 2, 1. Halbsatz der Baunutzungsverordnung⁷ beschränkt. Die maximal zulässige Versiegelung beträgt knapp 560 m². Im vorliegenden Fall lässt sich die Versiegelung dieser Grundstücksfläche nicht durch geeignete Maßnahmen auf dem Grundstück kompensieren. Es verbleiben demnach Eingriffe in das Schutzgut Boden im Umfang von 560 m².

Bezogen auf den **Grundwasserhaushalt** ergibt sich durch die Versiegelung ein Eingriff, der zunächst dem des Bodenhaushalts entspricht. Die Beeinträchtigungen für den Wasserhaushalt lassen sich jedoch kompensieren, indem das anfallende Niederschlagswasser auf dem Grundstück versickert und so dem Grundwasserhaushalt wieder zur Verfügung gestellt wird. Mit der Festsetzung der Befestigung von Wegen, Zufahrten und Stellplätzen in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau sowie der Festsetzung der Verpflichtung zur vollständigen Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Ergänzungsgrundstück können die Eingriffe in den Wasserhaushalt vor Ort kompensiert werden. Weitere Eingriffe in den Wasserhaushalt verbleiben nicht.

Die Auswirkungen der Versiegelung auf den **Klimahaushalt** bzw. das Lokalklima sind durch den Verlust von ca. 560 m² Vegetationsflächen so gering, dass für dieses Schutzgut nicht von erheblichen Beeinträchtigungen durch die Umsetzung der Planung auszugehen ist. Darüber hinaus werden mit der Festsetzung einer Mindestbepflanzung der Grundstücksflächen zusätzliche Vegetationsstrukturen geschaffen, die auch klimatisch eine ausgleichende Wirkung erzielen werden. Erhebliche Eingriffe in das Schutzgut Klima verbleiben daher nicht.

⁷ siehe auch Begründung der textlichen Festsetzung Nr. 1

Mit der Versiegelung von ca. 560 m² Grundstücksfläche werden diese Bereiche wildlebenden Pflanzen und Tieren und somit dem Schutzgut **Biotop- und Artenschutz** dauerhaft als Lebensraum entzogen. Dies stellt einen Eingriff für das Schutzgut Biotop- und Artenschutz dar. Weder Maßnahmen zur Entsiegelung⁸ noch die Anlage flächiger Gehölzpflanzungen oder Extensivierung landwirtschaftlicher Nutzflächen kommen aufgrund fehlender Flächen im vorliegenden Fall zur Kompensation der Eingriffe in Frage. Mit der Festsetzung einer Mindestbepflanzung des Baugrundstückes werden jedoch im Rahmen der Möglichkeiten auf dem Baugrundstück neue Vegetationsstrukturen geschaffen: In der Summe werden gemäß den Festsetzungen der Satzung mindestens 12 Obstbäume oder 560 m² freiwachsende einheimische Laub- und Obstgehölze auf dem Grundstück angepflanzt, so dass zumindest ein Teil der Eingriffe in dieses Schutzgut kompensiert werden kann. Eine Kombination von Obstbaum- und freiwachsenden Gehölzpflanzungen ist zulässig.

Eine mit insgesamt 12 zu pflanzenden Obstbäumen absolut formulierte Festsetzung wäre im Hinblick auf zulässige Grundstücksteilungen nicht praktikabel. Es würde dann eine Regelung zur Aufteilung der Kompensationserfordernisse fehlen. Deshalb werden die 12 zu pflanzenden Bäume jeweils einer bestimmte Größeneinheit der zulässigen Grundfläche zugerechnet. Aus der zulässigen Gesamtversiegelung ergeben sich somit 50 m² je Baumpflanzung.

Zu berücksichtigen ist vor allem der **Baumbestand** zwischen Langer Straße und Baugrundstück: Es handelt sich um 4 Bestandsbäume. Die Standorte der Bäume befinden sich auf dem Flurstück Nr. 74, also zwischen dem öffentlichen Straßenraum und dem als Ergänzungsfläche ausgewiesenen Baugrundstück; die Baugrenze hält von der Grundstücksgrenze noch zusätzlich einen Abstand von 4 m ein, so dass sich zwischen zukünftiger Bebauung und den Bestandsbäumen ein Abstand zwischen 6,50 m beim nördlichen Baum und 16,0 m beim südlichen Baum ergibt. Die Bäume sind daher durch die Bebauung auf dem Ergänzungsgrundstück nur indirekt betroffen. Die Festsetzung der Baugrenze westlich der Langen Straße mit einem Abstand von 4 m zur Flurstücksgrenze dient somit auch dem Schutz der Bestandsbäume und stellt sicher, dass künftige Baukörper nur in ausreichendem Abstand zu den Bestandsbäumen errichtet werden können. Zusammenfassend ist daher davon auszugehen, dass alle Bestandsbäume im Ergänzungsbereich erhalten werden. Eingriffe in den Baumbestand sind daher nicht zu erwarten.

Zur Vermeidung von Eingriffen in den Baumbestand sowie in das **Schutzgut Landschafts- und Ortsbild**, ist die Erhaltung der vitalen und markanten Bestandsbäume im Straßenraum der Langen Straße erforderlich, was durch die Schwedter Baumschutzsatzung sicher gestellt werden wird. Da sich die Standorte der Bäume in einem nicht für Bebauungen vorgesehenen Bereich befinden (Vorgartensituation in Verbindung mit dem Straßenraum), stellt diese Festsetzung keine wesentliche Einschränkung der Bebaubarkeit und Ausnutzbarkeit der Grundstücke dar und kann die betroffenen, markanten Laubbäume auch künftig sichern. Ein Eingriff in das Orts- und Landschaftsbild wird so vermieden.

Mit der Bebauung westlich der "Langen Straße" geht dort zwar eine Veränderung, nicht aber eine Beeinträchtigung des Landschafts- und Ortsbildes bzw. ein Eingriff in das Orts- und Landschaftsbild einher. Die Beschränkung der maximalen baulichen Dichte orientiert sich mit einer GRZ von 0,2 an den angrenzenden Grundstücken, so dass für das Schutzgut Landschafts- und Ortsbild keine Eingriffe zu erwarten sind. Die Mindestbepflanzung des Grundstückes mit mindestens 12 Obstbäumen oder alternativ 560 m² freiwachsenden einheimischen Laub- und Obstgehölzen bietet darüber hinaus ein Mindestmaß an Bepflanzung und

⁸ vergl. Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffen durch Bodenversiegelung gemäß HVE "Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung" Land Brandenburg, MLUV, April 2009

somit die Aufnahme ortstypischer Strukturen; sie bietet die Chance, den Ortsrand besser in die Umgebung einzubinden, als das im Bestand der Fall ist.

Auch für das **Schutzgut Mensch** gilt: Es werden keine Erholungsflächen in Anspruch genommen und es sind auch keine Beeinträchtigungen durch die spätere Nutzung des Grundstückes zu erwarten: Es sind keine Eingriffe für das Schutzgut Mensch zu erwarten. Anhand der schutzgutbezogenen Beschreibung wird deutlich, dass ein Großteil der Eingriffe in Natur und Landschaft innerhalb der Ergänzungsfläche kompensiert werden kann. Nicht kompensierbar ist die Versiegelung des Bodens in einem Umfang von maximal **560 m²** sowie ein Teil der Eingriffe in den Biotop- und Artenschutz durch den Verlust von Vegetationsflächen.

2.3.3 Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft

Nach § 1a BauGB erfolgt die Behandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung im Zuge der Aufstellung der Bauleitpläne. Das Verhältnis von Baurecht und Naturschutzrecht bezogen auf die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wird eindeutig bestimmt. Die Behandlung der Eingriffsregelung hat hiernach abschließend auf der Ebene der Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil zu erfolgen.

Die in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogene Außenbereichsfläche (Ergänzungsfläche) entspricht in ihrer Eigenart den Baulücken innerhalb des klargestellten im Zusammenhang bebauten Ortsteils Heinersdorf. Sie wird durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Innenbereichs hinreichend geprägt. Die künftige Nutzung dieser einbezogenen Außenbereichsfläche soll sich an der baulichen Nutzung der angrenzenden Innenbereichsgrundstücke orientieren. Mit der Festsetzung von Pflanzgeboten von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft soll der Eingriff in Natur und Landschaft so weit wie möglich an Ort und Stelle ausgeglichen werden. Die hiermit getroffene Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft entspricht den Intentionen der § 1a und § 9 Abs. 1a des Baugesetzbuches.

Die Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft im Einzelnen:

Der mit der Ergänzungsfläche vorbereitete Verlust an Funktionen des **Bodenhaushaltes** wird durch die Festsetzung einer GRZ von 0,2 beschränkt. Da sich die Versiegelung dieser Grundstücksfläche nicht durch geeignete Maßnahmen auf dem Grundstück oder in unmittelbarer Umgebung kompensieren lässt, verbleiben Eingriffe in das Schutzgut Boden im Umfang von 560 m². Im Zuge der Abwägung mit den anderen Belangen gemäß § 1 Abs. 7 des Baugesetzbuches wird der städtebaulichen Entwicklung dieses Bereiches gegenüber der ermittelten Kompensation der Eingriffe in das Schutzgut Boden der Vorrang eingeräumt. Die fehlenden Entsiegelungsmöglichkeiten in der Ergänzungsfläche lassen eine Kompensation auf dem Eingriffsgrundstück nicht zu. Auch stehen außerhalb gelegene, zu entsiegelnde Flächen nicht zur Verfügung. Den räumlichen Möglichkeiten entsprechend wird eine Mindestbepflanzung des Baugrundstückes mit Gehölzen festgesetzt: Es ist bei Umsetzung der Planung mit der Anpflanzung von ca. 12 Obstbäumen oder 560 m² freiwachsender einheimischer Laub- und Obstgehölze auf dem Grundstück zu rechnen. Diese Gehölze können an ihrem jeweiligen Standort auch eine Aufwertung des Schutzgutes Boden bewirken. Der Verzicht auf weitere Maßnahmen zur konkreten Kompensation des Eingriffs in das Schutzgut Boden ist unter den gegebenen Grundstücksbedingungen und aufgrund des verhältnismäßig geringen Eingriffsumfanges als sachgerechte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange einzuschätzen.

Für die auf den **Grundwasserhaushalt** bezogene Kompensation "Versickerung des anfallenden Niederschlagswasser auf dem Grundstück" wird keine gesonderte Festsetzung getroffen. Bei der Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile wird der in § 55 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) angeführte Grundsatz der Abwasserbeseitigung beachtet, wonach Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden soll, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Die Planung berücksichtigt die Bewirtschaftungsregelung des Grundwassers des § 54 Abs. 4 Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG), wonach das Niederschlagswasser zu versickern sei, soweit eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist und sonstige Belange nicht entgegenstehen.

Die Stadt Schwedt / Oder hat im Jahre 2002 eine Oberflächenentwässerungssatzung zur Regelung der Oberflächenentwässerung von Grundstücken und Straßen sowie deren Anschluss an die öffentliche Regenwasserkanalisation erlassen. Diese Satzung regelt die Oberflächenentwässerung, somit das Sammeln, Fortleiten, Einleiten, Versickern und Verrieseln von Niederschlagswasser. Darüber hinaus gilt auch § 7 Abs.1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO), wonach die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen sind, soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen. Das anfallende Niederschlagswasser der einzelnen Baufelder soll somit über die belebte Bodenzone versickert werden.

Dagegen wird die Befestigung von Wegen, Zufahrten und Stellplätzen in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau in einer textlichen Festsetzung in die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung aufgenommen.

Der mit der Ergänzungsfläche vorbereitete Eingriff in das Schutzgut **Biotop- und Artenschutz** kann durch die textliche Festsetzung einer Mindestbepflanzung des Baugrundstückes teilweise kompensiert werden. Im Zuge der Abwägung mit den anderen Belangen gemäß § 1 Abs. 7 des Baugesetzbuches wird der städtebaulichen Entwicklung dieses Bereiches gegenüber einer vollständigen Kompensation der Eingriffe in das Schutzgut Biotop- und Artenschutz der Vorrang eingeräumt. Die geringe Grundstücksgröße lässt eine vollständige Kompensation auf dem eigenen Grundstück nicht zu. Die Bestimmung externer Kompensationsflächen wird im vorliegenden Fall als unverhältnismäßig eingeschätzt. Die mit der textlichen Festsetzung für die Ergänzungsfläche erzielte Teilkompensation stellt unter den gegebenen Grundstücksbedingungen eine sachgerechte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange dar.

Die Bestandsbäume sind als wertvolle Landschaftsbestandteile sowohl für das Schutzgut Biotop- und Artenschutz als auch für das Orts- und Landschaftsbild von großer Bedeutung. Darüber hinaus erfüllen sie positive Aufgaben für die Schutzgüter Boden und Grundwasser sowie für das Lokalklima. Ihr Erhalt und die künftige Entwicklung dieser wertvollen Landschaftsbestandteile dienen somit der Vermeidung von Eingriffen in die Schutzgüter von Natur und Landschaft. Mit der Festsetzung einer vorderen Baugrenze westlich der Straßen- und Wegegrundstücke wird den Bestandsbäumen ein ausreichender Entwicklungsraum gegeben, der nachhaltig die Erhaltung der Bäume in ausreichendem Abstand zur künftigen Bebauung sichert.

Eine Festsetzung zum Schutz und dauerhaften Erhalt der vorhandenen Bestandsbäume der Ergänzungsfläche ist nicht erforderlich. Sie fallen in den Anwendungsbereich der Satzung zur Erhaltung, Pflege und zum Schutz von Bäumen in der Stadt Schwedt/Oder (Baumschutzsatzung) der Stadt Schwedt / Oder. Aufgrund ihrer Stammdurchmesser von über 40 cm sind sie Schutzgegenstand der Baumschutzsatzung, die ihre Beseitigung, Beschädigung und nachhaltige Beeinträchtigung durch in ihrem Aufbau wesentliche Veränderungen untersagt. Auch sind alle Einwirkungen auf den Wurzelbereich von geschützten Bäumen, welche zur nachhaltigen Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können, verboten.

Prüfung der artenschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung von Vorhaben

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) gelten für Vorhaben in Bebauungsplänen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach Maßgabe von § 44 Abs. 5 Satz 2-5 BNatSchG. Vor diesem Hintergrund wurde die Ergänzungsfläche einer artenschutzrechtlichen Untersuchung im Hinblick auf die Arten nach Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und alle europäischen Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) unterzogen. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Werden die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der europarechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Als einschlägige Ausnahmeveraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen;
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind;
- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird;
- und bezüglich der Arten des Anhangs IV FFH-RL der aktuelle Erhaltungszustand der Populationen der Art gewahrt bleibt und sich nicht weiter verschlechtert (Aufrechterhaltung des Status Quo).

Das für den Naturschutz zuständige Referat des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) hat in seiner Prüfung mit Blick auf den besonderen Artenschutz festgestellt, dass naturschutzrechtliche oder -fachliche Belange im Satzungsgebiet nicht betroffen sind.

3. Begründung der Festsetzungen

3.1 Begründung der Festsetzungen zu den Außenbereichsflächen, die in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen werden

Festsetzungen der Planzeichnung

Baugrenze

Mit der Festsetzung einer vom Wegegrundstück (Flurstück 74) 4,0 m entfernt angeordneten vorderen Baugrenze wird in Verbindung mit der textlichen Festsetzung Nr. 3 zum Ausschluss von Stellplätzen, Garagen und Nebenanlagen im Sinne des § 14 der Baunutzungsverordnung auf den sich damit gebildeten nicht überbaubaren Grundstücksflächen dem am südlichen Ortsausgang sich aufweitenden Straßenraum der Langen Straße Rechnung getragen. Darüber hinaus wird die ortstypische unterschiedlich breite Vorgartensituation aufgegriffen und mit einer Mindestdiefe städtebaulich auch in der Ergänzungsfläche sichergestellt.

Die 13,50 m parallel zur vorderen entfernten und angeordneten hinteren Baugrenze dient sowohl der städtebaulichen Ordnung (straßenrandseitige Bebauung mit Hauptgebäuden) als auch der Berücksichtigung des Schattenschlages der westlich der Ortslage gelegenen Windenergieanlagen auf schutzwürdige Vorhaben. Hierzu siehe auch die Begründung zur textlichen Festsetzung Nr. 6.

Textliche Festsetzungen für die Ergänzungsfläche

1. *Das Maß der baulichen Nutzung beträgt:*
 - *Grundflächenzahl (GRZ): 0,2*
 - *Ausschließlich für die Grundflächen von Terrassen darf diese Grundflächenzahl (GRZ) bis auf 0,25 überschritten werden. Die Summe aller zulässigen Grundflächen des Baugrundstückes darf eine Grundflächenzahl von 0,3 nicht überschreiten.*
 - *Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß: 2, wobei das zweite Vollgeschoss nur in einem Dachraum eingebaut werden darf.*

Die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil ist nur dann zulässig, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind. Die durch ihre Umgebung vorgegebene bauliche Nutzung in Art und Maß führt zu der bestimmten standortbezogenen geringen städtebaulichen Dichte der Ergänzungsfläche. Diese wird mit der festgesetzten GRZ von 0,2 eindeutig bestimmt.

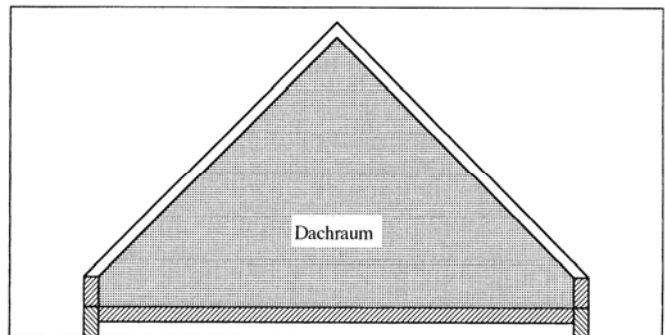
Um die in Wohnnutzungen gewünschte Anlage von unmittelbar mit dem Hauptgebäude in Verbindung stehenden Terrassen bei der festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) von 0,2 zu ermöglichen, ist die Möglichkeit einer geringfügigen Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl und nur für Terrassen erforderlich. Diese ausschließlich für Terrassen bestimmte Überschreitung der GRZ darf 0,25 betragen. Dabei ist zu berücksichtigen dass die Summe aller zulässigen Grundflächen des Baugrundstückes die Grundflächenzahl von 0,3 nicht überschreiten darf. Wäre das der Fall, würde ein weiterer, in der Behandlung der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz nicht bilanzierter Eingriff in die Schutzgüter Boden und Wasserhaushalt eintreten.⁹

⁹ siehe Kapitel 2.3 "Ergänzungsfläche: Belange von Natur- u. Landschaft - Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung"

Bei der Ermittlung der Grundflächen sind neben den das Baugrundstück überdeckenden baulichen Anlagen auch die gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2, 1. Halbsatz der Baunutzungsverordnung (BauNVO) zulässigen 50-prozentigen Überschreitungsmöglichkeiten der Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen i. S. des § 14 BauNVO und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich überbaut wird diese Summe der zulässigen Grundfläche nicht erhöhen, hinzuzurechnen.

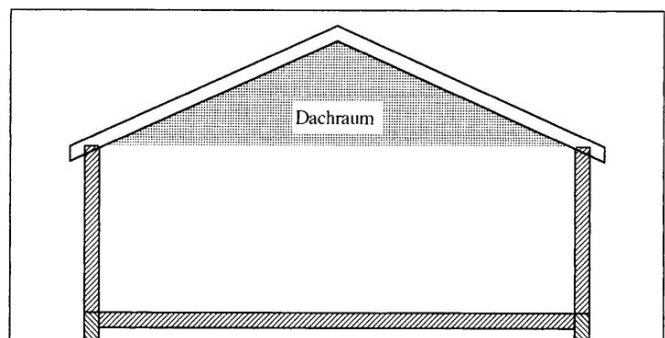
Die Festlegung einer Zweigeschossigkeit als Höchstmaß orientiert sich einerseits an der Vorprägung der in der unmittelbaren Nachbarschaft der Ergänzungsfläche bestehenden Bauungen als auch an der städtebaulichen Prägung ländlicher Siedlungsstrukturen.

Die Regelungen der Brandenburgischen Bauordnung lassen bei einer planungsrechtlichen Festsetzung einer eingeschossigkeit ein ausgebautes Dachgeschoss nicht zu. Um jedoch eingeschossige mit ausgebautem, steilem Dach ausgebildete Gebäude zu ermöglichen, wird ein zweites Vollgeschoss als Höchstmaß zugelassen, insofern es sich in einem Dachraum befindet.



Die Autoren des in der Verlagsgruppe Hüthig, Jehle, Rehm GmbH erschienenen Kommentars zur Brandenburgischen Bauordnung (35. AL August 2004, § 40 Rn 32 bis 36) verstehen unter dem **Dachraum** den Raum, der durch das Dach, bestehend aus dem Tragwerk und der Dachhaut und der Decke des obersten Geschosses gebildet wird.¹⁰ Der Dachraum kann auch durch einen sogenannten Kniestock zwischen der Dachfläche und der Decke des obersten Geschosses erweitert sein (siehe Abb. rechts oben).

Setzt das Dach auf Außenwände auf, die bereits hinreichend hoch ein Geschoss umschließen, ohne dass noch eine eigene Geschossdecke vorhanden ist, wird als Dachraum nur noch der Raum angesehen, der durch das Dach und der gedachten Fläche zwischen den Schnittpunkten der Außenkanten der Dachflächen mit den Außenkanten der Außenwände gebildet wird (siehe Abb. rechts unten).



Wesentlich ist, dass ein Dachraum nur unter **geneigten** Dachflächen vorhanden sein kann, unabhängig davon, welche spezielle Dachform (Satteldach, Mansarddach, Pultdach, Walmdach, asymmetrische Dächer etc.) vorliegt. Unter dem Flachdach entsteht **kein** Dachraum.

¹⁰ Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 20.11.1979 - X A 995/79 -, Baurechtssammlung - Rechtsprechung zum Bau- und Bodenrecht (Zeitschrift) 35, 214
Oberverwaltungsgericht Bremen, Urteil vom 08.09.1981 - 1 BA 17/81 - Baurechtssammlung - Rechtsprechung zum Bau- und Bodenrecht (Zeitschrift) 38, 271
Oberverwaltungsgericht Berlin, Urteil vom 10.03.1989 - 2 B 4.87 -, Deutsches Verwaltungsblatt (Zeitschrift) 89, 1065

In Verbindung mit der Definition des Vollgeschossbegriffes in § 2 Abs. 4 der Brandenburgischen Bauordnung darf bei einer vorhabenbezogenen Ausschöpfung der Vollgeschosszulässigkeit der Hohlraum zwischen der obersten Decke und der Bedachung Aufenthaltsräume gemäß der §§ 2 und 40 der Brandenburgischen Bauordnung nicht ermöglichen.

- 2. Bei Baugrenzen ist ein Vortreten von Pfeilern, Gesimsen, Dachvorsprüngen, Hauseingangstreppen und deren Überdachungen, Balkonen, Loggien und Terrassen bis 1,5 m zulässig.*

Hiermit werden zulässige Ausnahmen von den Regelungen des § 23 Absatz 3 der Baunutzungsverordnung festgesetzt. Sie ermöglichen eine funktionell und auch vielfach subjektiv gewünschte Erweiterung der architektonischen Gestaltungsmöglichkeiten an den Gebäudefassaden. Die zu entwickelnde städtebauliche Struktur, die unter anderem mit Baugrenzen einen einzuhaltenden Rahmen erhält, wird durch die Zulässigkeit der in dieser Festsetzung enthaltenen Überschreitungsmöglichkeit keinesfalls beeinträchtigt. Bei Anwendung dieser Festsetzung zur Zulässigkeit des Vortretens von Bauteilen sind die Abstandsregelungen der Brandenburgischen Bauordnung einzuhalten.

Der Begriff "Hauseingangstreppen" steht stellvertretend für alle Treppen und andere untergeordnete Bauteile, die Zugang zu einem Gebäude ermöglichen oder Teile des Zugangs sind. Beispielsweise gehören dazu Kellertreppen, Stufen und Podeste und jeweils auch deren Überdachungen. In der Festsetzung ist die Zulässigkeit des Vortretens von Terrassenüberdachungen nicht aufgeführt. Es ist nicht unüblich, dass Terrassen in, den Gebäude dominierenden Längen oder sogar in der gesamten Länge der zugehörigen Gebäudeaußenwand ausgebildet werden. In solchen Fällen gehen von den Überdachungen der Terrassen derart dominante Wirkungen aus, die der mit den Baugrenzen und Baulinien bestimmten städtebaulichen Ordnung und Struktur entgegenstehen.

- 3. Stellplätze, Garagen und oberirdische Nebenanlagen im Sinne des § 14 der Baunutzungsverordnung sind auf dem Wegeflurstück 74 der Flur 31 sowie auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen bis zur vorderen straßenseitigen Baugrenze unzulässig.*

Mit der festgelegten Baugrenze wird die Ergänzungsfläche in überbaubare und in nicht überbaubare Grundstücksflächen zониert. Die Festlegung der überbaubaren Grundstücksflächen resultiert einerseits aus der stärker zurückgesetzten Lage privaten Grundstücksflächen von den Flurstücken der Langen Straße am südlichen Ortsausgang. Diese Zurückgesetzte Lage wird maßgeblich durch ein landwirtschaftlich bisher und auch weiterhin genutztes Wegegrundstück zwischen den privaten Grundstücken der Langen Straße geprägt, womit sich der Straßenraum aufweitet. Andererseits berücksichtigt die stärker von der Langen Straße zurückgesetzte Lage der überbaubaren Grundstücksfläche auch den vorhandenen und zu sichernden straßenbegleitenden Baumbestand an der Langen Straße.

Die textliche Festsetzung Nr. 3 soll ein städtebaulich nicht gewolltes zu nahes Heranrücken von oberirdischen und damit das Ortsbild prägenden Stellplätzen, einschließlich Carports, Garagen und Nebenanlagen im Sinne des § 14 der Baunutzungsverordnung an und in den Straßenraum und damit auch in den Vorgartenbereich hinein unterbinden. Sie greift damit die ortstypische unterschiedlich breite Vorgartensituation auf, unterstützt somit die Ausprägung eines einheitlichen und abgestimmten Siedlungsbildes, das von Bebauung und Versiegelung freien Vorgartenbereichen geprägt wird.

4. *Mit Ausnahme öffentlicher Erschließungsanlagen ist innerhalb der Ergänzungsfläche eine Befestigung von Wegen, Zufahrten und Stellplätzen nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Auch Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen und Betonierungen sind unzulässig.*

Der Grad der Versiegelung des Bodens ist mitentscheidend für die allgemein sinkenden Grundwasserstände und der damit einhergehenden Verschlechterung des natürlichen Wasserhaushaltes. Wasser- und Luftdurchlässigkeit der oberen Bodenschicht sind eine wichtige Voraussetzung für einen intakten Wasserhaushalt. Damit wird dazu beigetragen, die natürlichen Wasserkreisläufe mit ihren Speichermöglichkeiten zu schützen und gegebenenfalls wieder zu aktivieren. Letztendlich hat ein wasser- und luftaufnahmefähiger Boden positive Auswirkungen auf die Fauna und Flora. Die Festsetzung zur wasserdurchlässigen Befestigung der Grundstücksfreiflächen und der Ausschluss vollständig bodenversiegelter Beläge tragen zu einer positiven Entwicklung des Grundwassers hinsichtlich Qualität + Quantität bei.

Die Bestimmung, dass öffentliche Erschließungsanlagen von dieser Regelung ausgenommen sein sollen, resultiert aus den tiefbauseitigen Anforderungen der Ausbildung von Erschließungsstraßen. Die getroffene Ausnahmeregelung lässt jedoch auch eine Befestigung von Wegen und Zufahrten nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau zu.

Bei einem ggf. erforderlichen Ausbau des kommunalen (Wege-)Flurstück 74 der Flur 31 sind bezüglich des einzuleitenden Niederschlagswassers neben anzustellenden bodengutachterlichen Untersuchungen auch die "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" (ATV-DVWK-M 153) zu berücksichtigen. In Abhängigkeit der Versickerungsbedingungen des anstehenden Bodens besteht neben der Regenwasserversickerung über Tiefbeete (Mulden) auch die über sickerfähiges Pflaster.

Beide Varianten der Regenwasserversickerung bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde.

5. *Zur Kompensation für Eingriffe in Natur und Landschaft sind auf den nicht überbauten Flächen standortgerechte und gebietstypische Bäume und Sträucher gemäß Pflanzliste zu pflanzen. Als Mindestbepflanzung ist 1 Obstbaum je angefangene 50 m² zulässige Grundfläche zu pflanzen. Alternativ dürfen für 50 Prozent dieser Mindestbepflanzung freiwachsende Gehölze wie folgt gepflanzt werden: Je Obstbaum 50 m² freiwachsende Gehölze gemäß Pflanzliste.*

Pflanzliste Sträucher:

Cornus sanguinea (Roter Hartriegel)

Corylus avellana (Haselnuss)

Crataegus laevigata agg.

(Zweigriffliger Weißdorn)

Crataegus monogyna (Eingriffliger Weißdorn)

Carpinus betulus (Hainbuche)

Euonymus europaea (Gem. Spindelstrauch)

Lonicera xylosteum (Gem. Heckenkirsche)

Prunus spinosa (Schlehe)

und alle Arten an Obstgehölzen

Rosa canina agg. (Hunds-Rose)

Rosa corymbifera (Hecken-Rose)

Rosa rubiginosa (Wein-Rose)

Rosa tomentosa (Filz-Rose)

Rubus caesius (Kratzbeere)

Salix caprea (Salweide)

Salix cinerea (Graue Weide)

Sambucus nigra

(Schwarzer Holunder)

Pflanzliste Bäume: Alle Arten an Obstgehölzen mit folgender Pflanzqualität: mindestens Halbstamm (erster Kronenaustrieb bei 120 cm)

Für die Pflanzenqualität sowie Pflanzdichte von freiwachsenden Gehölzen gelten folgende Mindestanforderungen:

- *Pflanzdichte durchschnittlich mindestens 1 Strauch pro Quadratmeter*
- *mindestens 80 cm Höhe, je nach Art.*

Die Festsetzung der Verwendung standortgerechter Gehölze dient einer Aufwertung der Gehölzpflanzungen in Ihrer Bedeutung als Lebensraum für wildlebende Tier- und Pflanzenarten. Die bevorzugte Verwendung von Obstgehölzen dient der Sicherung des Obstcharakters der Siedlungsflächen und einer Aufwertung der Funktionen des Biotop- und Artenschutzes. Mit der Festlegung der Mindestgrößen und -qualitäten der Gehölze soll die Wirksamkeit der Pflanzungen für den Naturhaushalt, den Biotop- und Artenschutz sowie das Landschaftsbild schon innerhalb der ersten Jahre nach der Pflanzung gesichert werden.

Die Durchgrünung soll in Anlehnung an vorhandene siedlungstypischen Obst- und Nutzgärten erfolgen. Hier ist ein möglichst hoher Anteil an Obstgehölzen alter, ortstypischer Sorten zu verwenden. Die alternativ bestimmten, freiwachsenden Gehölzpflanzungen sind überall auf dem Grundstück möglich. Empfohlen wird jedoch diese Pflanzungen vorrangig im hinteren Grundstücksteil vorzunehmen sowie generell zur Grundstückseinfriedung zu verwenden.

Nach einer von der Verwaltung vorgenommenen Abwägung berücksichtigt die Festsetzung teilweise die im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Uckermark vorgebrachten Anregungen. Die quantitative Empfehlung zur Mindestbepflanzung von Obstbäumen für die Kompensation wird sinngemäß übernommen und mit nunmehr einem Obstbaum je angefangene 50 m² zulässige Grundfläche festgesetzt. Die alternative Bestimmung zur Pflanzung von freiwachsenden Gehölzen in einer Größe von 50 m² an Stelle eines Obstbaumes fällt aufgrund der damit verbundenen enormen flächenhaften Ausdehnung auf den von Bebauung frei bleibenden Grundstücksflächen etwas geringer aus, als von der UNB vorgeschlagen. Es ist davon auszugehen, dass das alternative Pflanzgebot vorhabenbezogen nicht vollständig angenommen wird. Wenn schon nicht alle erforderlichen Obstbaumpflanzungen umgesetzt werden sollten, dann wird wahrscheinlich auf eine gemischte Kompensation zurückgegriffen, also Baum- und Strauchpflanzungen.

Die Beschränkung der alternativen, 50-prozentigen Mindestbepflanzung mit freiwachsenden Gehölzen resultiert einerseits aus der besonderen positiven Wirkung von Bäumen beim Biotop- und Artenschutz als auch aus dem immissionsschutzrechtlichen Erfordernis die Wohnfunktion vor Schattenwurf der westlich vom Plangebiet befindlichen Windenergieanlagen durch Baumpflanzungen zu schützen. Siehe hierzu die Begründung zur textlichen Festsetzung Nr. 6.

Die festgesetzte Pflanzqualität "mindestens Halbstamm mit einem Kronenaustrieb bei 120 cm" dient der Sicherung der Kompensationserfordernisse in ihren qualitativen Ansprüchen. Geringere Qualitäten würden dem Mindestkompensationserfordernis nicht mehrgerecht werden.

Mit dieser qualitativen Beschränkung des alternativen Pflanzgebotes wird dem Kompensationserfordernis für die Eingriffe in den Boden und auch in den Wasserhaushalt und damit in Natur- und Landschaft noch ausreichend Rechnung getragen.

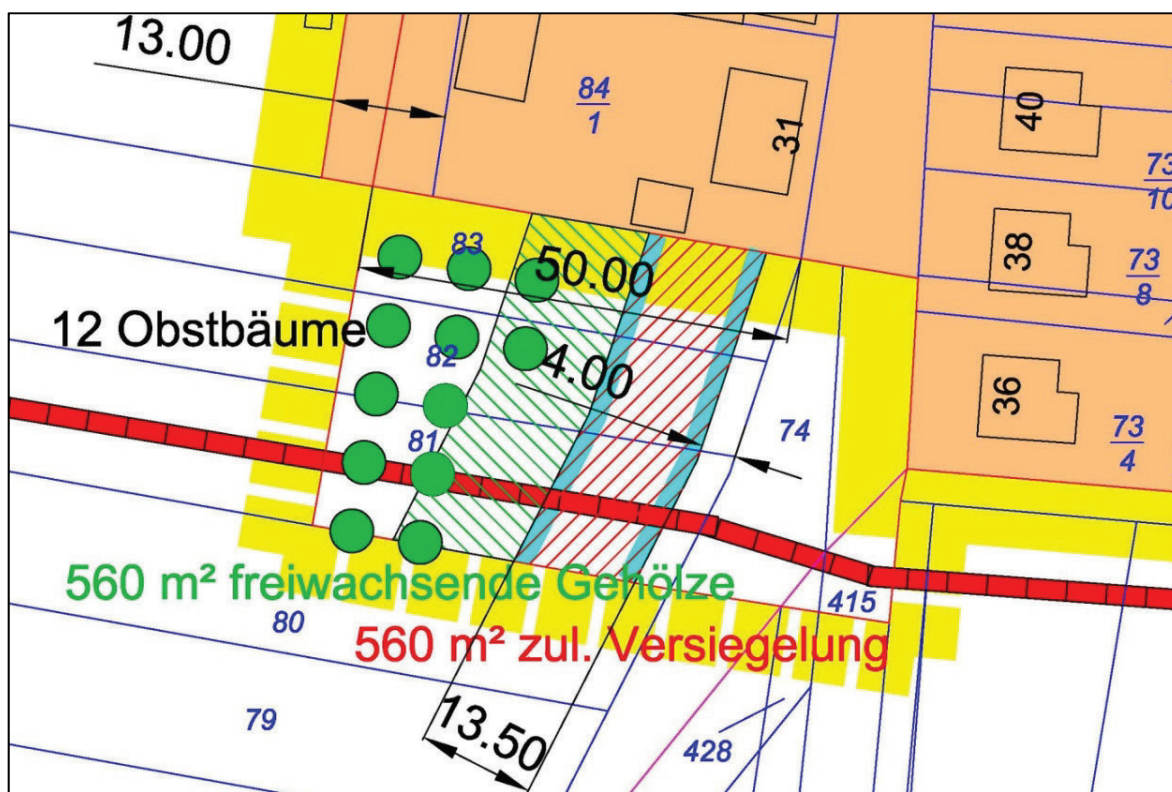


Abbildung: Darstellung der Flächengrößen der Versiegelung und der Kompensationsmöglichkeiten

6. Zum Schutz vor Schattenwurfimmissionen sind folgende Maßnahmen zu erfüllen:

- 6.1 Von dem in der textlichen Festsetzung Nr. 5 bestimmten Obstbaumpflanzgebot sind in einer parallelen Linie zur hinteren Baugrenze in einem Abstand von bis zu 9 m vor Außenwänden von erdgeschossigen Aufenthaltsräumen mit lichtdurchlässigen Tür- und Fensteröffnungen Bäume mit folgenden Qualitäten zu pflanzen:
- Hochstamm (erster Kronenaustrieb bei 180 cm)
 - Stammumfang auf halber Stammhöhe mindestens 8 cm

Die der Baumart typische ausgewachsene Krone soll vor dem auf die zu schützenden Fassadenöffnungen orthogonal treffenden westlichen Sonnenstrahl schützen. Die Zahl der Baumpflanzungen richtet sich somit nach dem erforderlichen theoretischen Schattenwurf der Baumkrone auf die jeweilige Öffnung.

- 6.2 Die lichtdurchlässigen Tür- und Fensteröffnungen von nach Westen orientierten Aufenthaltsräumen aller Vollgeschosse sind mit Verschattungsanlagen zu versehen.

Aufgrund der Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) vom 12.03.2013 und der ergänzenden E-Mail vom 14.05.2013 zu den Belangen des Immissionsschutzes - hier Lärm- und Schattenwurfemissionen der westlich der Ergänzungsfläche gelegenen Windenergieanlagen - hat die Stadtverwaltung Schwedt/Oder die vorgebrachten immissionsschutzrechtlichen Belange einer umfänglichen Prüfung unterzogen. Dazu beauftragte sie bei der zWe - Ingenieure Winkler Schwill GbR (Alter Holzhafen 3, 23966 Wismar) ein Schattenwurfgutachten mit Prognoseberechnung für die Ergänzungsfläche Lange Straße in Schwedt/Oder, OT Heinersdorf.

Im Fazit dieses Gutachtens mit Stand vom 07.01.2014 heißt es:

"... Der Verfasser dieses Gutachtens hat die maximal mögliche Belastung nachgewiesen. Im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens zur Errichtung von WEA, ist es nicht gestattet, bauliche Maßnahmen zur Reduzierung des Schattenschlages in die Berechnungen einzubeziehen.

In diesem Fall jedoch handelt es sich um die Bewertung eines möglichen Zubaus einer Wohnbebauung in ein Gebiet mit erhöhtem Schattenschlag-Risiko durch bestehende Windenergieanlagen.

Da es aber ein ausdrücklicher Wunsch des Bauherren ist, sein Eigenheim in dem bewerteten Baufenster zu errichten, sollte ihm das unter Auflagen gestattet werden.

Vor einer Genehmigung ist unbedingt eine privatrechtliche Übereinkunft mit dem Bauherren zu treffen, in der dieser die prognostizierte Überschreitung ausdrücklich anerkennt. Diese Zustimmung sollte im Rahmen der Eintragung einer Dienstbarkeit grundbuchlich besichert werden.

Die Eintragung einer Dienstbarkeit in das Grundbuch ist für den Fall von besonderer Bedeutung, wenn das Grundstück den Besitzer wechselt. Die Dienstbarkeit ist so zu formulieren, dass sie auch für den Fall des Eigentümerwechsels rechtskräftig bleibt, so dass sich keinerlei Schadensersatzansprüche gegenüber der Bauaufsichtsbehörde herleiten lassen. ..."

Die Stadtverwaltung Schwedt / Oder hat sich bezüglich der Eintragung einer Grunddienstbarkeit an das Bauordnungsamt gewandt. Das Bauordnungsamt erhebt mit Verweis auf die Sicherstellung gesunder Lebens- und Arbeitsverhältnisse zu einer solchen Grunddienstbarkeit erhebliche Bedenken, da sie als Bauordnungsbehörde für die Wahrung gesunder Lebens- und Arbeitsverhältnisse zuständig ist. Sie könnte einer Grunddienstbarkeit nur ausnahmsweise und unter umfangreicher Begründung zustimmen.

Der Fachgutachter führt in seinem Gutachten abschließend auch aus:

"Weiterhin besteht durchaus die Möglichkeit, durch eine angepasste Planung des künftigen Wohnhauses, der Situation Rechnung zu tragen. Hier ist insbesondere die Ausrichtung der Funktions- und Wohnbereiche zu nennen. Mit geeigneten Verschattungsanlagen der Fenster, an der den Windenergieanlagen zugewandten Seite, sowie die Ausrichtung der Außenbereiche nach Richtung Süden, bei gleichzeitiger Abschottung durch bauliche Maßnahmen oder durch entsprechende Pflanzmaßnahmen, ist für die Bewohner trotz der gegebenen Wahrscheinlichkeit vorbenannter Überschreitung der Richtwerte, eine akzeptable Wohnsituation zu realisieren."

Eine Ausrichtung der schützenswerten Wohnbereichsfunktionen (Aufenthaltsräume im Sinne des Bauordnungsrechts) schließt sich aufgrund der Lage des Baugrundstückes an der durch den Ort Heinersdorf führenden Langen Straße (östlich des Baugrundstückes) als auch an den zu den Windenergieanlagen orientieren Hausgartenflächen (westlich Seite des Baugrundstückes) aus.

Somit verbleiben nur noch

- Verschattungsanlagen der Fenster und anderer lichtdurchlässiger Öffnungen schutzbedürftiger Räume (Aufenthaltsräume) an der den Windenergieanlagen zugewandten Seite,

- die Ausrichtung der Außenbereiche nach Richtung Süden, bei gleichzeitiger Abschottung durch bauliche Maßnahmen oder durch entsprechende Pflanzmaßnahmen.

Die vom Fachgutachter angesprochene Möglichkeit, eine Lösung gemeinsam mit dem Anlagenbetreiber der 2 WEA Vensys 100 herbeizuführen, schätzt die Stadtverwaltung Schwedt / Oder als keinen tragfähigen Ansatz ein, ohne mit erheblichen Entschädigungsforderungen konfrontiert zu werden.

Den Ausführungen des Fachgutachters der Schattenwurfprognose ist zu entnehmen:

"Die Berechnungen des periodischen Schattenwurfes durch die vorhandenen Windenergieanlagen zeigen Überschreitungen der Richtwerte für den astronomisch maximal möglichen Schattenwurf von 30 Std./Jahr bzw. 30 Min./Tag an beiden Schattenrezeptoren. Nach Installation eines entsprechenden Schattenmoduls in den WEA vom Typ Vensys 100 (Belastung 2) ist der Anlagenbetrieb der hier errichteten WEA gemäß Genehmigungsbescheid des LUGV zulässig. Das heißt, dass durch das verbaute Schattenmodul die Belastung von 38 Min./Tag am IO D, Lange Straße 31 um 8 Minuten reduziert wird. Diese Maßnahme wirkt sich auch auf das zu bewertende Baufenster aus, in dem sich hier ebenfalls eine Reduzierung der Belastung ergibt. Für den Immissionspunkt Sh1 wird somit die Überschreitung der Maximalbelastung auf 2 Minuten, und an Sh2 auf 5 Minuten reduziert."

Diese Überschreitungen sind theoretisch und kommen sehr selten vor, sie sind jedoch möglich. Die im Fachgutachten ermittelte geringfügige Überschreitung der Maximalbelastung beschränkt sich auf 2 bzw. 5 Minuten pro Tag. Aufgrund der geringen Überschreitung besteht im Rahmen des Abwägungsprozesses für die planaufstellende Gemeinde (Stadt Schwedt/Oder) hierbei ein Ermessensspielraum.

Nach Rücksprache mit dem Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, RO 4 Flächenbezogener Immissionsschutz, Umweltrecht, ist es angemessen, wenn die Stadt Schwedt/Oder auf die vorgebrachten Immissionsschutzbelange nur noch mit der Festsetzung

- von Verschattungsanlagen der Fenster, an der den Windenergieanlagen zugewandten Seite und / oder
 - der Ausrichtung der Außenbereiche nach Richtung Süden, bei gleichzeitiger Abschottung durch bauliche Maßnahmen oder durch entsprechende Pflanzmaßnahmen
- planerisch reagiert. Mit der Festsetzung zum Schutz vor Schattenwurfimmissionen wird diese letztgenannte Anregung aufgegriffen.

Mit der textlichen Festsetzung Nr. 5 ist ein Mindestmaß an Baumpflanzungen sichergestellt (50 Prozent) Diese Baumpflanzungen sollten durch ihre ausgewachsenen Kronen einen teilweisen Schutz vor dem auf die Fassadenöffnungen orthogonal treffenden westlichen Sonnenstrahlen ermöglichen. Die Zahl der Baumpflanzung richtet sich somit nach dem erforderlichen theoretischen Schattenwurf der Baumkrone auf die jeweilige Öffnung.

Mit diesen Baumpflanzungen, ihrer Hochstämmigkeit sowie ihrer Anordnung zur hinteren Baugrenze in einem Abstand von bis zu 9 m vor Außenwänden von erdgeschossigen Aufenthaltsräumen mit lichtdurchlässigen Tür- und Fensteröffnungen ist es möglich, einen Schattenwurf der Baukronen auf die Aufenthaltsräume zu bewirken.

Da der Schattenwurf der Kronen von Obstbäumen hauptsächlich nur die Erdgeschosebenen bedeckt bzw. streift, wird das weitere zulässige Obergeschoss (Zahl der Vollgeschosse

als Höchstmaß: 2, wobei das zweite Vollgeschoss nur in einem Dachraum eingebaut werden darf.) nicht weiter in der Festsetzung des Pflanzgebotes als Zielstellung herangezogen.

Deshalb und auch wegen der jahreszeitabhängigen Lichtdurchlässigkeit von Laubgehölzen sind lichtdurchlässige Tür- und Fensteröffnungen von nach Westen orientierten Aufenthaltsräumen aller Vollgeschosse mit Verschattungsanlagen zu versehen.

Die festgesetzten Pflanzqualitäten "Hochstamm mit erstem Kronenaustrieb bei 180 cm und einem Stammumfang auf halber Stammhöhe von mindestens 8 cm" dient der Sicherung einer für den Immissionsschutz wichtigen baldigen Kronenausbildung..

Aufenthaltsräume

Der Begriff des Aufenthaltsraum ist in den §§ 2 und 40 der Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) geregelt. Nach § 2 Abs. 5 BbgBO sind Aufenthaltsräume Räume, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt oder nach Lage und Größe dazu geeignet sind. Der im rehm-Verlag erschienene Kommentar zur Brandenburgischen Bauordnung von Jäde / Dirnberger / Reimus führt erläuternd dazu aus:

"Nach § 2 Abs. 5 sind Aufenthaltsräume als Räume definiert, die zum **nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen** bestimmt oder geeignet sind. Es kommt also zunächst darauf an, dass die Dauer des Aufenthalts von Menschen in diesem Raum in aller Regel so groß und so häufig ist, dass besondere Anforderungen hinsichtlich der Größe des Raumes und der Belichtung und Belüftung erfüllt sein müssen, damit keine gesundheitlichen Gefahren oder Nachteile entstehen - auf die Art der Aufenthaltsnutzung i. S. v. z. B. Wohnen, Arbeiten, Unterricht, Vergnügen und anderen Nutzungen kommt es dabei nicht an. Zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt gehört weder, dass es sich um einen täglichen Aufenthalt in dem betreffenden Raum handelt, noch ist es erforderlich, dass sich die Dauer des jeweiligen Aufenthalts auf etliche Stunden erstreckt." ¹¹

"Der Raum muss zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt entweder bestimmt sein (subjektive Entscheidung des Bauherrn oder sonst Verfügungsberechtigten) oder nach objektiven Kriterien - nämlich nach Lage und Größe - dazu geeignet sein. Maßgebend ist nicht die Bezeichnung des Raumes in den Bauvorlagen, sondern allein die objektive Beurteilung, ob ein Raum zu einem nicht nur vorübergehenden Aufenthalt geeignet ist." ¹²

"Räume sind aber auch ohne eine entsprechende Zweckbestimmung - durch den Antragsteller - dann als Aufenthaltsräume zu werten, wenn sie objektiv nach Lage und Größe dazu geeignet sind, als solche benutzt werden zu können; diese Legaldefinition dient dazu, eine missbräuchliche Verwendung von geeigneten Räumen von vornherein auszuschließen. Dabei kommt es auf die erforderlichen Detailanforderungen etwa des Brandschutzes, des Wärme- oder Schallschutzes nicht an. Maßstab ist auch nicht die nach § 40 Abs. 2 geforderte Ausstattung mit Fenstern. So wird etwa ein kleiner Raum im Kellergeschoss oder im Innern eines Gebäudes, der nicht mit notwendigen Fenstern versehen werden kann, nicht, aber ein zugangsmäßig voll erschlossener ausreichend großer Raum im Dachgeschoss, der nur geringfügig unter dem Mindestmaß mit notwendigen Fenstern aus-

¹¹ § 40 BbgBO Kommentar Jäde / Dirnberger / Reimus: Rn 20 (35. AL August 2004)

¹² § 2 BbgBO Kommentar Jäde / Dirnberger / Reimus: Rn 100 (60. AL August 2012)

gestattet ist, durchaus als Aufenthaltsraum zu werten sein. In diesem Sinn gelten etwa auch Galerien im Luftraum von Dachgeschossräumen mit einer Größe von mehr als 12 m² als Aufenthaltsräume." ¹³

"Welche Kriterien für den 'objektiven Aufenthaltsraum' ausschlaggebend sind, legt das Gesetz mit 'Lage und Größe' ausdrücklich fest. Der Lage nach geeignet ist der Aufenthaltsraum, wenn er z. B. den Anforderungen des § 29 Abs. 1 und 2 und des § 30 Abs. 2 Satz 1 genügt. Der Größe nach geeignet ist der Aufenthaltsraum, wenn er den Anforderungen des § 40 Abs. 1 genügt. Nicht maßgeblich ist demgegenüber etwa die Erfüllung der Belichtungsanforderungen nach § 40 Abs. 2. Ob die objektiven Kriterien der Geeignetheit nach Lage und Größe erfüllt sind, hängt unmittelbar von der gesetzlichen Zulässigkeit ab, nicht davon, ob der fragliche Raum ggf. im Wege einer spezialgesetzlich vorgesehenen oder auf Grund des allgemeinen Tatbestands des § 60 Abs. 1 durch Gestattung einer Abweichung als Aufenthaltsraum zugelassen werden könnte, weil der Zulassung der Abweichung insoweit nicht nur deklaratorische, sondern konstitutive, die objektive Eignung als Aufenthaltsraum erst begründende Wirkung zukommt." ¹⁴

"Beispiele

a) Aufenthaltsräume sind Wohn- und Schlafräume, Küchen, Hausarbeitsräume, Wohndielen, Arbeitsräume, Büro-, Geschäfts- und Verkaufsräume, Gaststätten, Versammlungsräume, Unterrichtsräume, Krankenräume, Sport- und Spielräume, Bastei- und Werkräume (Hobbyräume), Galerien im Luftraum anderer Räume Für Wochenendhäuser gilt kein abweichender Aufenthaltsraumbegriff." ¹⁵

"b) Keine Aufenthaltsräume sind insbesondere Nebenräume wie Flure, Gänge, Treppenträume, Wasch- und Toilettenräume, Duschen, Vorrats- und Abstellräume, Trockenräume, Speisekammern, Wasch- und Futterküchen; außerdem Garagen, Wintergärten, Heizräume, Kesselräume, Räume zur Lagerung und Aufbewahrung von Gegenständen, Ställe." ¹⁶

Zur Berücksichtigung immissionsrechtlicher Belange wird folgender Hinweis zum Immissionsschutz aufgenommen:

Auf Teile der Innenbereichsflächen westlich der Langen Straße und der Ottenhäuser Straße wirkt eine Vorbelastung durch Schattenschlag und Geräuschimmissionen, hervorgerufen durch den Betrieb der westlich der Ortslage errichteten Windkraftanlagen. In den vorangegangenen Genehmigungsverfahren sind die maßgeblichen Immissionsorte bestimmt, zum Teil ist der Betrieb von Anlagen mit Nebenbestimmungen beauftragt worden.

Bei schutzwürdigen und -bedürftigen Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches auf Innenbereichsflächen westlich der Langen Straße und der Ottenhäuser Straße ist im bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren zwingend sicherzustellen, dass dem Betreiber der Windkraftanlagen keine Nachteile aus der heranrückenden schutzbedürftigen Nutzung des bauordnungsrechtlich beantragten Vorhabens erwachsen. Die zuständigen Immissionsschutzbehörden sind im Genehmigungsverfahren zu beteiligen.

¹³ § 40 BbgBO Kommentar Jäde / Dirnberger / Reimus: Rn 20 (35. AL August 2004)

¹⁴ § 2 BbgBO Kommentar Jäde / Dirnberger / Reimus: Rn 101 (60. AL August 2012)

¹⁵ § 2 BbgBO Kommentar Jäde / Dirnberger / Reimus: Rn 102 (60. AL August 2012)

¹⁶ § 2 BbgBO Kommentar Jäde / Dirnberger / Reimus: Rn 103 (60. AL August 2012)

Schutzwürdige Vorhaben sind Vorhaben mit Räumen, die als

- Wohnräume, einschließlich Wohndielen,
- Schlafräume, einschließlich Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten und Bettenräume in Krankenhäusern und Sanatorien,
- Unterrichtsräume in Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen,
- Büroräume, Praxisräume, Arbeitsräume, Schulungsräume und ähnliche Arbeitsräume genutzt werden.

Direkt an Gebäuden beginnende Außenflächen (z. B. Terrassen und Balkone) sind schutzwürdigen Räumen tagsüber zwischen 6 bis 22 Uhr gleichgestellt.

3.2 Auswertung / Abwägung

3.2.1 Durchführung und Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf in der Fassung vom 01.02.2013

Mit Schreiben vom 11. Februar 2013 wurden 11 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange (TöB), deren Aufgabengebiet durch die Planung berührt werden kann, mit der Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme zum Vorentwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Heinersdorf beteiligt.

Daraufhin gingen insgesamt 9 Stellungnahmen ein. Die **Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim** und das **Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung** äußerten sich nicht. Es wird davon ausgegangen, dass die Behörden der Planung zustimmen.

Die **Gemeinsame Landesplanungsabteilung (GL)** hat in ihrer landesplanerischen Bewertung keine Bedenken vorgebracht. Der Vorentwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar¹⁷. Eigene umweltbezogene Informationen liegen der GL nicht vor. Auch die **Nationalparkverwaltung "Unteres Odertal"** teilt mit, dass deren zu vertretende Belange von der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nicht betroffen sind. Für den **Naturschutzbund Deutschland (NABU)**, **Regionalverband Schwedt** ergeben sich aus dessen Sicht keine zusätzlichen Maßnahmen für den Natur- und Artenschutz.

Die **E.ON edis AG** - Regionalbereich Ost Brandenburg hat keine Bedenken und Anregungen gegen den Vorentwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung vorgebracht. Deren Hinweise zu Arbeiten in der Nähe und zum Schutz von Versorgungsanlagen sowie zu ihren vor-

¹⁷ Grundlage für die landesplanerische Bewertung des vorliegenden Vorentwurfes einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Heinersdorf bilden die Ziele und Grundsätze der Raumordnung aus dem Landesentwicklungsprogramm (LEPro 2007) und dem Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B):

- Nach § 5 LEPro 2007 (Grundsatz) soll die Siedlungsentwicklung auf Zentrale Orte und raumordnerisch festgelegte Siedlungsbereiche ausgerichtet werden und die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung haben.
- Die Stadt Schwedt/Oder ist Mittelzentrum (Ziel 2.9 LEP B-B).
- In Zentralen Orten ist die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen ohne quantitative Begrenzung möglich (Ziel 4.5 LEP B-B).
- Neue Siedlungsflächen sind an vorhandene Siedlungsgebiete anzuschließen (Ziel 4.2 LEP B-B).

handenen Leitungsbeständen im Geltungsbereich der Satzung werden zur Kenntnis genommen. Sie haben für die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung keine relevante Bedeutung.

Die Stadtwerke Schwedt GmbH unterhalten im Ortsteil Heinersdorf keine Fernwärmeleitungen und CATV-Kabel. Auch sind vorerst keine Anlagenänderungen geplant. Die Hinweise zum Schutz der vorhandenen Leitungen, 20 kV-Kabel, Gas und Glasfaserkabel, die nicht überbaut werden dürfen, einschließlich der Untersagung von Baumpflanzungen in den Leitungs-Schutzstreifen, haben für die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung keine relevante Bedeutung.

Der **Zweckverband Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung (ZOWA)**, weist darauf hin, dass die Trinkwasserversorgung und die Abwasserentsorgung der im Vorentwurf abgegrenzten Grundstücke, kann für Grundstücke, die an ein öffentliches Straßenflurstück angrenzen und bei denen eine betriebsfertige Leitung vorhanden ist, abgesichert werden kann.

Vor den Grundstücken der Flur 31, Flurstück 81 und 82 betreibt der ZOWA an der Grundstücksgrenze auf dem Flurstück 74 eine Trinkwasserhauptversorgungsleitung DN 150. Der Forderung des ZOWA, bei einer Bebauung die Grundstücke 81 und 82 im vorderen Bereich zum Flurstück 74 auf einer Breite von 2 m von jeglicher Bebauung frei zu halten, ist durch die planzeichnerischen (Baugrenze) und textlichen (Ausschluss von Bebauungen) Festsetzungen bereits im Vorentwurf gefolgt worden. Das Flurstück 74 wird jedoch nicht als öffentliche Grundstücksfläche festgesetzt, da es sich bereits im städtischen Eigentum befindet und zur Erschließung landwirtschaftlicher Flächen genutzt wird.

Der Hinweis des ZOWA, dass sich das teilweise auf dem Flurstück 32 der Flur 31 vorhandene Abwasserpumpwerk sowie deren Leitungen weiterhin im öffentlichen Bauraum befinden sollen, wird zur Kenntnis genommen. Er hat für die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung keine relevante Bedeutung.

Die Mitteilung des **Kampfmittelbeseitigungsdienstes beim Zentraldienst der Polizei**, dass für den geplanten Bereich nur eine pauschale Einschätzung möglich ist und eine Kampfmittelbelastung nicht ausgeschlossen werden kann, wird zur Kenntnis genommen. Die Munitionsfreigabebescheinigung ist erst bei konkreten Bauvorhaben und bei Notwendigkeit beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.

Der **Landkreis Uckermark** sieht sich durch den Vorentwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung als Träger öffentlicher Belange nicht betroffen, gibt jedoch folgende fachliche Informationen und rechtserhebliche Hinweise.

Der Anregung des **Bauordnungsamtes / Bauplanung**, die im Vorentwurf in den Innenbereich einbezogenen von Freiflächen der Flurstücke 223 der Flur 34 (Lagerplatz) und 436 und 439 der Flur 34 (Sportanlagenfläche) dem Außenbereich zuzuordnen, wird gefolgt. Das Bauordnungsamt erachtet, dass mit der im Vorentwurf bestimmten Innenbereichsgrenze über die Möglichkeiten einer Klarstellungssatzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB hinausgegangen worden sei. Der klargestellte Bereich solle hinter der vorhandenen Bebauung enden.

Die **Untere Naturschutzbehörde (UNB)** regt eine höhere Kompensation im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung für die Ergänzungsfläche an (§ 18 BNatSchG i. V. m. § 1a, § 9 Abs. 1a und § 34 Abs. 5 BauGB). Sie begründet dieses wie folgt: "Die Böden der Ergänzungsfläche weisen eine Bodenpunktzahl von 48 auf. Im Raum Schwedt entspricht dies einer hohen landwirtschaftlichen Bonität. Die Pflanzung von 7 Obstbäumen oder 70 m Hecke für die mögliche Neuversiegelung vom 700 m² Boden ist als Ausgleich für den Verlust der Bodenfunktion "Standort für landwirtschaftliche Nutzung" nicht ausreichend." Deshalb schlägt sie als Bepflanzung je angefangene 100 m² zulässiger Grundfläche mindestens 2 Obstbäume vor. Ihrer Auffassung nach sind Heckenpflanzungen nur anrechnungsfähig, wenn die neue Gehölzfläche mindestens die gleiche Größe wie die zulässige Neuversiegelung von 700 m² aufweist."

Den von der UNB vorgebrachten Anregungen wird teilweise gefolgt. Die quantitative Empfehlung zur Mindestbepflanzung von Obstbäumen für die Kompensation wird sinngemäß übernommen und mit nunmehr einem Obstbaum je angefangene 50 m² zulässige Grundfläche festgesetzt. Die alternative Bestimmung zur Pflanzung von freiwachsenden Gehölzen in einer Größe von 50 m² an Stelle eines Obstbaumes fällt aufgrund der damit verbundenen enormen flächenhaften Ausdehnung auf den von Bebauung frei bleibenden Grundstücksflächen etwas geringer aus, als von der UNB vorgeschlagen. Es ist davon auszugehen, dass das alternative Pflanzgebot vorhabenbezogen nicht vollständig angenommen wird. Wenn schon nicht alle erforderlichen Obstbaumpflanzungen umgesetzt werden sollten, dann wird wahrscheinlich auf eine gemischte Kompensation zurückgegriffen, also Baum- und Strauchpflanzungen. Damit wird dem Kompensationserfordernis für die Eingriffe in den Boden und auch in den Wasserhaushalt ausreichend Rechnung getragen.

Die Beschränkung der alternativen, 50-prozentigen Mindestbepflanzung mit freiwachsenden Gehölzen resultiert aus dem immissionsschutzrechtlichen Erfordernis die Wohnfunktion vor Schattenwurf der westlich vom Plangebiet befindlichen Windenergieanlagen durch Baumpflanzungen zu schützen.

Der Hinweis der **Unteren Bodenschutzbehörde (UBB)** auf drei innerhalb des klargestellten Bereiches befindliche Altlast bzw. Altlastenverdachtsflächen wird zur Kenntnis genommen. Er hat auf die deklaratorische Wirkung der Satzung keinen Einfluss. Der Altlastenverdacht ist im Zuge von ggf. einzuleitenden Genehmigungsverfahren (z. B. Bauantragsverfahren) aufzuklären. In der Satzung als auch in der Begründung wird auf die angeführten Altlast bzw. Altlastenverdachtsflächen hingewiesen.

Seitens der **Unteren Wasserbehörde (UWB)** bestehen gegen die Satzung keine wasserrechtlich Einwände. Deren Hinweise auf

- eine ordnungsgemäße Erschließung für die Wasserversorgung und die schadlose Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser sowie auf die ordnungsgemäße Behandlung des Abwassers als Grundlage der Bebauung,
- die Versorgung des Gebietes mit Trinkwasser über das öffentliche Wasserversorgungsnetz,
- die Verwendungsbeschränkung von Trinkwasser aus trinkwasserhygienischen Gründen,
- die getrennte Niederschlags- und Schmutzwasserabführung und die Versickerung des anfallenden Niederschlagswasser auf den Grundstücken und

- die wasserrechtliche Erlaubnis durch die untere Wasserbehörde für die Benutzung von Gewässern im Sinne des § 9 WHG (z. B. Versickerung und Einleitung des Niederschlagswassers von Verkehrsflächen bedürfen gemäß § 8 WHG)

haben durchführungsbedingten Charakter und werden ohne Auswirkungen auf die Satzungsinhalte zur Kenntnis genommen.

Das für den **Immissionsschutz** zuständige Referat des **Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV)** teilt mit, dass auf die in der Ergänzungssatzung enthaltenen Flurstücke eine Vorbelastung durch Schattenschlag und Geräuschimmissionen wirkt, hervorgerufen durch den Betrieb der Windkraftanlagen. Die vorhandene an die Ergänzungsfläche grenzende Bebauung Lange Straße 31 ist maßgeblicher Immissionsort. Zur Vorbelastung durch Schattenschlag stellt das LUGV fest, dass in den vorangegangenen Genehmigungsverfahren am Immissionsort Lange Straße Nr. 31 der Nachweis der Immissionsrichtwerte der WEA-Schattenwurf-Leitlinie des Landes Brandenburg gegenüber der jährlichen und der täglichen Beschattungsdauer erbracht wurde und der Betrieb von Anlagen mit Nebenbestimmungen beauftragt wurde. Hinsichtlich der Belastung durch Schattenschlag sind in den Genehmigungsbescheiden entsprechende Nebenbestimmungen für den Immissionsort Lange Straße 31 aufgenommen worden, die sichern, dass die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer (worst case) von 30 Minuten/Tag und 30 Stunden/Jahr nicht überschritten wird. Der Schutz gegenüber Beeinträchtigungen durch Schattenschlag wird mit den Nebenbestimmungen gesichert.

Mit der "vorhandenen Bebauung Lange Straße 31" meint das LUGV die schutzwürdige Nutzung, also das Wohnhaus und hier genauer die maßgeblichen Immissionsorte. Maßgebliche Immissionsorte (im Sinne der WEA-Schattenwurf-Leitlinie Brandenburg) sind

a) schutzwürdige Räume, die als

- Wohnräume, einschließlich Wohndielen,
- Schlafräume, einschließlich Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten und Bettenräume in Krankenhäusern und Sanatorien,
- Unterrichtsräume in Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen,
- Büroräume, Praxisräume, Arbeitsräume, Schulungsräume und ähnliche Arbeitsräume genutzt werden.
- Die Bezugshöhe ist die Fenstermitte.
- Direkt an Gebäuden beginnende Außenflächen (z.B. Terrassen und Balkone) sind schutzwürdigen Räumen tagsüber zwischen 6 bis 22 Uhr gleichgestellt.

b) unbebaute Flächen in einer Bezugshöhe von 2 m über Grund an dem am stärksten betroffenen Rand der Flächen, auf denen nach Bau- oder Planungsrecht Gebäude mit schutzwürdigen Räumen zulässig sind.

Das LUGV weist darauf hin, dass unter bestimmten Umständen eine Bebauung, die geringfügig näher an die WKA heranrückt (auch aus immissionsschutzrechtlicher Sicht) möglich ist. Hierbei muss allerdings zwingend sichergestellt sein, dass dem Betreiber der Windkraftanlage keine Nachteile aus der heranrückenden Wohnbebauung erwachsen. Für die heranrückende Wohnbebauung können Beeinträchtigungen durch Schattenwurf nicht ausgeschlossen werden. Die Vorbelastung ist hinlänglich bekannt. Unter Umständen ist ein passiver Schutz vor Schattenwurf vorzusehen.

Aufgrund der Stellungnahme des LUGV und einer ergänzenden Information zu den Schattenwurfemissionen der westlich der Ergänzungsfläche gelegenen Windenergieanlagen hat die Stadtverwaltung Schwedt/Oder die vorgebrachten immissionsschutzrechtlichen Belange einer umfänglichen Prüfung unterzogen. Dazu beauftragte sie die Erstellung eines Schattenwurfgutachtens. Dessen Ergebnis ist in die Abwägung mittels einer textlichen Festsetzung zum Immissionsschutz eingeflossen. Der vorgebrachte Belang wurde somit berücksichtigt.

Bezüglich der Lärmbelastung stellt das für den Immissionsschutz zuständige Referat fest, dass im Genehmigungsverfahren der Nachweis erbracht wurde, dass die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (nach Nr. 6.1 c) gegenüber einem Dorfgebiet/Mischgebiet nicht überschritten werden. Die Vorbelastung an Geräuschemissionen steht dem Schutzanspruch nach der in der Bauleitplanung anzuwendenden DIN 18005 nicht entgegen. Das LUGV weist darauf hin, dass eine Entwicklung der Eigenart der näheren Umgebung zum Allgemeinen Wohngebiet hin, einen höheren Schutzanspruch zur Folge hat, dem dann die bestehende Vorbelastung entgegenstehen kann. Dieser Hinweis hat bereits im Vorentwurf seine Berücksichtigung gefunden. In Kapitel 4 "Auswirkungen der Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebaute Ortsteil" ist darauf hingewiesen worden, dass die Ergänzungsfläche die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben vorbereitet, die in einem Dorfgebiet gemäß § 5 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) zulässig sind.

Zum Satzungsentwurf bestehen seitens des LUGV keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken, wenn schutzbedürftige Bebauung gegenüber der vorhandenen Bebauung Lange Straße 31 nicht dichter an die Standorte der Windenergieanlagen heranrücken. Der Anregungen des LUGV wird teilweise mit einer immissionsschutzrechtlichen textlichen Festsetzung gefolgt. Unter Erfüllung von immissionsschützenden Maßnahmen ist ein gegenüber der vorhandenen Bebauung Lange Straße 31 geringfügig weiteres Heranrücken schutzbedürftiger Bebauung an die Standorte der Windenergieanlagen zulässig.

Die **wasserwirtschaftlichen Belange** des Referates RO 5 (Wasserbewirtschaftung, Hydrologie) und des Referates RO 6 (Gewässerunterhaltung, Hochwasserschutz) im LUGV werden nicht berührt. Innerhalb der Klarstellungs- und Entwicklungsflächen werden keine stationären Einrichtungen der Grund- und Oberflächenwasserhydrologie des LUGV, Regionalbereich Ost unterhalten. Deren Hinweis auf Beachtung möglicher Erkundungspegel sowie lokale Beobachtungsmessstellen anderer Betreiber hat durchführungsbestimmten Charakter und wird ohne Auswirkungen auf die Satzungsinhalte zur Kenntnis genommen. Zur Planung bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

Das für den **Naturschutz zuständige Referat** hat in seiner Prüfung mit Blick auf den besonderen Artenschutz festgestellt, dass naturschutzrechtliche oder -fachliche Belange im Satzungsgebiet nicht betroffen sind.

3.2.2 Durchführung und Ergebnisse der öffentlichen Auslegung des Entwurfs in der Fassung vom 26. März 2014

Der Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung und seine Begründung haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 07.07.2014 bis einschließlich 14.08.2014 in der Stadtverwaltung Schwedt / Oder öffentlich ausgelegen. Während der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes wurde von der Öffentlichkeit keine Stellungnahme abgegeben.

Mit Schreiben vom 30.06.2014 wurden 10 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann zur Abgabe ihrer Stellungnahme zum Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Schwedter Ortsteil Heinersdorf in der Fassung vom 26.03.2014 aufgefordert.

Daraufhin gingen insgesamt 8 Stellungnahmen ein. Das Katsater und Vermessungsamt des Landkreises Uckermark sowie das **Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung** äußerten sich nicht. Es wird davon ausgegangen, dass die Behörden der Planung zustimmen.

Die **Gemeinsame Landesplanungsabteilung (GL)** hat den Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung für vereinbar erklärt. Zur Begründung wird auf die in der Stellungnahme vom 08.03.2013 zum Vorentwurf mitgeteilten Ziele und Grundsätze der Raumordnung verwiesen. Siehe hierzu auch auf das Kapitel 3.2.1 "Durchführung und Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf in der Fassung vom 01.02.2013".

Die **Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim, Regionale Planungsstelle**, teilt mit, dass Bedenken und Anregungen auf Grundlage des sachlichen Teilregionalplans "Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung" (in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. August 2004) zum Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nicht existieren.

Der **Landkreis Uckermark** hat keine Einwände gibt jedoch sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit.

Die Anregung des **Bereiches Bauplanung des Bauordnungsamtes**, bezüglich der Ergänzungsfläche das Maß und den **Umfang der textlichen Festsetzungen** zu überprüfen, wird in der Abwägung wie folgt berücksichtigt:

"... Mit Verweis auf die Kommentierung des Baugesetzbuches (Krautzberger, in: B/K/L, 11. Aufl., § 34, Rn 7) betont der Bereich Bauplanung, dass inhaltlich die Festsetzungen einem einfachen Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 3 BauGB gleichgestellt werden können. Somit verböten sich aus der Beschränkung auf einzelne Festsetzungen, aber auch aus der Zugehörigkeit dieser Bestimmung zu § 34 BauGB Festsetzungen i. S. des § 30 Abs. 1; eine planerische Umgestaltung sei Bebauungsplänen i. S. des § 30 Abs. 1 oder 2 vorbehalten.

Mit den Absätzen 1 und 3 des § 30 BauGB wird geregelt, wann sich im Geltungsbereich eines Bebauungsplans die Zulässigkeit eines Vorhabens nach den §§ 34 oder 35 entscheidet. Danach sind für einen qualifizierten Bebauungsplan mindestens Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen erforderlich, ansonsten ist er ein einfacher Bebauungsplan.

In der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Heinersdorf sind für die Ergänzungsfläche eine zeichnerische und sechs textliche Festsetzungen getroffen worden. Sie umfassen Bestimmungen

- zum Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB),
- zu den überbaubaren Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB),
- zu Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB),
- zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) sowie
- zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB).

Die Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a BauGB dienen der Berücksichtigung der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (§ 1a BauGB).

Eine Festsetzung der Art der baulichen Nutzung sowie der örtlichen Verkehrsflächen erfolgt jedoch nicht. Damit sind die in § 30 BauGB aufgeführten Voraussetzungen für einen qualifizierten Bebauungsplan deutlich nicht erfüllt. Die Festsetzungen für die Ergänzungsfläche entsprechen denen eines einfachen Bebauungsplans. Ihre Erforderlichkeit begründet sich wie folgt:

Die zeichnerische Festsetzung (nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) umfasst jeweils eine vordere und eine hintere Baugrenze. Mit der Festsetzung einer vom Wegegrundstück (Flurstück 74) 4,0 m entfernt angeordneten vorderen Baugrenze wird in Verbindung mit der textlichen Festsetzung Nr. 3 zum Ausschluss von Stellplätzen, Garagen und Nebenanlagen im Sinne des § 14 der Baunutzungsverordnung auf den sich damit gebildeten nicht überbaubaren Grundstücksflächen dem am südlichen Ortsausgang sich aufweitenden Straßenraum der Langen Straße Rechnung getragen. Die ohne Festsetzung nicht eindeutig aus dem benachbarten Bebauungszusammenhang abzuleitende ortstypische Vorgartensituation wird eindeutig bestimmt. Die hintere Baugrenze dient sowohl der städtebaulichen Ordnung (straßenrandseitige Bebauung mit Hauptgebäuden) als auch der Berücksichtigung des Schattenschlages der westlich der Ortslage gelegenen Windenergieanlagen auf schutzwürdige Vorhaben.

Die textliche Festsetzung Nr. 1 (nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) bestimmt das Maß der baulichen Nutzung. Insbesondere mit der Grundflächenzahl soll dem bei Ableitung aus dem Bebauungszusammenhang nicht klar begrenzbar Eingriff in die Schutzgüter Boden und Wasser(-haushalt) Einhalt geboten werden. Diese Festsetzung ist eine zwangsläufige Folge der Behandlung der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (siehe § 1a und § 34 BauGB). Gemäß § 34 Abs. 5 Satz 4 BauGB sind auf die Satzung nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 sind ergänzend § 1a Abs. 2 und 3 und § 9 Abs. 1a BauGB entsprechend anzuwenden. Mit der textlichen Festsetzung Nr. 1 aber auch der Festsetzungen Nr. 4 und Nr. 5 (nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 25 i. V. m. Abs. 1a BauGB) wird diesem Erfordernis Rechnung getragen.

Die textliche Festsetzung Nr. 6 (nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) ist zum Schutz der Wohnnutzung (Schutzgut Mensch) vor Schattenwurfimmissionen erforderlich.

Die textliche Festsetzung Nr. 2 (nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) bestimmt geringfügige Überschreitungsmöglichkeiten der eng beieinander liegenden vorderen und hinteren Baugrenze. Diese Festsetzung ist keine neue oder weitere städtebauliche Regelung, sondern nur eine Konkretisierung der zeichnerisch bestimmten Baugrenzen.

Die textliche Festsetzung Nr. 3 (nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) resultiert aus einer Forderung eines Medienträgers.

Die für die Ergänzungsfläche getroffenen Festsetzungen erscheinen in ihrer Zahl vielleicht zu zahlreich, sind jedoch ihrem Regelungsinhalt nach im Umfang begrenzt und zu großen Teilen gesetzlich erforderlich. Sie übersteigen keinesfalls den zulässigen Festsetzungsumfang eines einfachen Bebauungsplans. Insofern kann der Anregung des Bereiches Bauplanung des Landkreises Uckermark nicht gefolgt und das Maß und der Umfang der textlichen Festsetzungen verringert werden."

Den Hinweisen zum **Kataster- und** zu einem anderen **Verfahrensvermerk** sowie zur Verkehrsinfrastruktur (Umfestsetzung der bisherigen Landesstraße L 284 von Berkholz über Heinersdorf bis zur B 166 zur Stadtstraße mit Wirkung vom 01.07.2013) wird durch deren Konkretisierung gefolgt.

Bezüglich des **Denkmalschutzes** wird mitgeteilt, das Belange des Bodendenkmalschutzes in den vorgelegten Unterlagen ausreichend berücksichtigt werden.

Dem Hinweis der **Unteren Naturschutzbehörde (UNB)**, dass die Begründung im Abschnitt "Schutzgut Mensch" noch eine aus dem Vorentwurf stammende Angabe zur Bodenversiegelung enthält wird durch eine Korrektur der Begründung zur Satzung gefolgt.

Seitens der **Unteren Wasserbehörde (UWB)** bestehen gegen die Satzung keine wasserrechtlich Einwände. Die Hinweise der Unteren Wasserbehörde sowie die der **Unteren Abfallwirtschaftsbehörde (uAWB)** tragen durchführungsbestimmten Charakter, sind auf künftige bauliche Einzelmaßnahmen bezogen und im Zuge der Baugenehmigungsverfahren abschließend zu berücksichtigen. Sie haben für die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung keine Bedeutung.

Das **Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg, Regionalabteilung Ost (LUGV)** teilt mit, dass es sich in seiner Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung zum Vorentwurf zu den **Belangen des Immissionsschutzes** bereits geäußert hat. Weiter bestätigt das LUGV, dass im Bereich Ottenhäuser Straße und Gartenweg mit der Satzung, über die bestehende Situation hinaus, keine an das Industriegebietes (u. a. Standort der PCK GmbH) heranrückende Bebauung entsteht. Die vorgebrachten Belange wurden berücksichtigt. Auf die Innenbereichsfläche und die Ergänzungsfläche wirken Vorbelastungen durch Schattenschlag und Geräuschimmissionen, u. a. hervorgerufen durch den Betrieb der Windkraftanlagen. In der Begründung und den Festsetzungen / Hinweisen wurde die Vorbelastung berücksichtigt. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen zum Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung keine Bedenken.

Die **wasserwirtschaftlichen Hinweise des LUGV** auf die Duldung der Errichtung und des Betriebs von Messanlagen sowie auf die Durchführung von Probebohrungen und Pumpversuchen tragen durchführungsbestimmten Charakter und haben für die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung keine Bedeutung.

Die Anregungen des **Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung (ZOWA)**, haben zum Teil bereits im Vorentwurf und Entwurf ihre Berücksichtigung gefunden. Darüber hinaus tragen die weiteren Anregungen durchführungsbestimmten Charakter, sind auf künftige bauliche Einzelmaßnahmen bezogen und im Zuge der Baugenehmigungsverfahren abschließend zu berücksichtigen. Der Forderung des ZOWA, bei einer Bebauung die Grundstücke 81 und 82 im vorderen Bereich zum Flurstück 74 auf

einer Breite von 2 m von jeglicher Bebauung frei zu halten, ist durch die planzeichnerischen (Baugrenze) und textlichen (Ausschluss von Bauungen) Festsetzungen bereits im Vorentwurf gefolgt worden. Das Flurstück 74 wird jedoch nicht als öffentliche Grundstücksfläche festgesetzt, da es sich bereits im städtischen Eigentum befindet und zur Erschließung landwirtschaftlicher Flächen genutzt wird. Der Hinweis des ZOWA, dass sich das teilweise auf dem Flurstück 32 der Flur 31 vorhandene Abwasserpumpwerk sowie deren Leitungen weiterhin im öffentlichen Bauraum befinden sollen, wird zur Kenntnis genommen. Er hat für die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung keine relevante Bedeutung.

Die **E.DIS AG Regionalbereich Ost Brandenburg, Betrieb Verteilnetze Uckermark-Barnim**, verweist auf ihre Stellungnahme vom 22.02.2013, womit jedoch keine Bedenken und Anregungen gegen den Vorentwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung vorgebracht worden sind. Ihre Hinweise zu Arbeiten in der Nähe und zum Schutz von Versorgungsanlagen sowie zu ihren vorhandenen Leitungsbeständen im Geltungsbereich der Satzung tragen durchführungsbestimmten Charakter, sind auf künftige bauliche Einzelmaßnahmen bezogen und im Zuge der Baugenehmigungsverfahren abschließend zu berücksichtigen. Sie haben für die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung keine Bedeutung.

Die **Stadtwerke Schwedt GmbH** haben zum Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung keine Einwände vorgebracht.

Die Mitteilung des **Kampfmittelbeseitigungsdienstes beim Zentraldienst der Polizei**, dass für den geplanten Bereich nur eine pauschale Einschätzung möglich ist und eine Kampfmittelbelastung nicht ausgeschlossen werden kann, wird zur Kenntnis genommen. Die Munitionsfreigabebescheinigung ist erst bei konkreten Bauvorhaben und bei Notwendigkeit beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte. Der Hinweis trägt durchführungsbestimmten Charakter, ist auf künftige bauliche Einzelmaßnahmen bezogen. In die Begründung werden jedoch Ausführungen zum Umgang mit aufgefundenen Kampfmitteln aufgenommen. Siehe hierzu Kapitel 1.2 "Innenbereich (Klarstellung) Ortsteil Heinersdorf" und Abschnitt "Kampfmittelbelastung".

4 Auswirkungen der Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebaute Ortsteil

Innerhalb der nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogenen Außenbereichsflächen ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Entspricht die Eigenart der näheren Umgebung einem der Baugebiete, die in der Baunutzungsverordnung (BauNVO) bezeichnet sind, beurteilt sich die Zulässigkeit des Vorhabens nach seiner Art allein danach, ob es nach der BauNVO in dem Baugebiet allgemein zulässig wäre. Ähnliches gilt für die nach dieser Verordnung ausnahmsweise zulässigen Vorhaben. Mit der Festlegung der Ergänzungsfläche und in Anwendung des Einfügungsgebotes des § 34 Abs. 2 BauGB¹⁸ wird die planungsrechtliche Zulässigkeit der in einem Dorfgebiet gemäß § 5 der Baunutzungsverordnung (BauNVO)¹⁹ zulässigen Vorhaben vorbereitet. Der mit der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung betroffene nördliche Ortsteil von Heinersdorf weist neben Wohngebäuden mit ihren entsprechenden Nutzgärten und landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen u. a. auch Wirtschaftsstellen landwirtschaftlicher Betriebe, dem Wohnen und nicht wesentlich störende Gewerbebetrieben sowie der Versorgung der Bewohner des Gebietes dienenden Handwerksbetriebe aus.

Die an der Langen Straße vorhandene und sie dominierende städtebauliche Nutzungsstruktur entspricht der eines Dorfgebietes im Sinne des § 5 BauNVO. Mit der Festsetzung einer vom Wegegrundstück (Flurstück 74) 4,0 m entfernt angeordneten vorderen Baugrenze wird in Verbindung mit der textlichen Festsetzung zum Ausschluss von Stellplätzen, Garagen und

¹⁸ (2) Entspricht die Eigenart der näheren Umgebung einem der Baugebiete, die in der auf Grund des § 9a BauGB erlassenen Verordnung bezeichnet sind, beurteilt sich die Zulässigkeit des Vorhabens nach seiner Art allein danach, ob es nach der Verordnung in dem Baugebiet allgemein zulässig wäre; auf die nach der Verordnung ausnahmsweise zulässigen Vorhaben ist § 31 Abs. 1 BauGB, im Übrigen ist § 31 Abs. 2 BauGB entsprechend anzuwenden.

¹⁹ § 5 Dorfgebiete

(1) Dorfgebiete dienen der Unterbringung der Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, dem Wohnen und der Unterbringung von nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben sowie der Versorgung der Bewohner des Gebietes dienenden Handwerksbetrieben. Auf die Belange der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe einschließlich ihrer Entwicklungsmöglichkeiten ist vorrangig Rücksicht zu nehmen.

(2) Zulässig sind

1. Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude,
2. Kleinsiedlungen einschließlich Wohngebäude mit entsprechenden Nutzgärten und landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen,
3. sonstige Wohngebäude,
4. Betriebe zur Be- und Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse,
5. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
6. sonstige Gewerbebetriebe,
7. Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
8. Gartenbaubetriebe
9. Tankstellen.

Nebenanlagen im Sinne des § 14 der Baunutzungsverordnung auf den sich damit gebildeten nicht überbaubaren Grundstücksflächen dem am südlichen Ortsausgang sich aufweitenden Straßenraum der Langen Straße Rechnung getragen. Darüber hinaus wird die ortstypische unterschiedlich breite Vorgartensituation aufgegriffen und mit einer Mindesttiefe städtebaulich auch in der Ergänzungsfläche sichergestellt.

Die Ausweisung der Ergänzungsfläche führt zu Eingriffen in die Schutzgüter Bodenhaushalt und Biotop- und Artenschutz, die jedoch angesichts einer durch Mindestbepflanzung festgesetzten Teilkompensation und einer ohnehin geringen Grundstücksgröße als nicht erheblich zu bezeichnen sind. Die Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind daher nach Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen gering.

Die Auswirkungen auf geschützte Arten auf der Ergänzungsfläche sind nicht zu erwarten. Das für den Naturschutz zuständige Referat hat in seiner Prüfung mit Blick auf den besonderen Artenschutz festgestellt, dass naturschutzrechtliche oder -fachliche Belange im Satzungsgebiet nicht betroffen sind.

Mit der Festsetzung von hochstämmigen Obstbäumen in einer parallelen Linie zur hinteren Baugrenze in einem Abstand von bis zu 8 m vor Außenwänden von erdgeschossigen Aufenthaltsräumen mit lichtdurchlässigen Tür- und Fensteröffnungen sowie der Festsetzung von Verschattungsanlagen an lichtdurchlässigen Tür- und Fensteröffnungen von nach Westen orientierten Aufenthaltsräumen aller Vollgeschosse werden die Schattenwurfimmissionen von zwei westwärts befindlichen Windenergieanlagen auf ein angemessenes Maß reduziert.

5. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

Anlage Textliche Festsetzungen der Ergänzungsfläche

1. Das Maß der baulichen Nutzung beträgt:
 - Grundflächenzahl (GRZ): 0,2
 - Ausschließlich für die Grundflächen von Terrassen darf diese Grundflächenzahl (GRZ) bis auf 0,25 überschritten werden. Die Summe aller zulässigen Grundflächen des Baugrundstückes darf eine Grundflächenzahl von 0,3 nicht überschreiten.
 - Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß: 2, wobei das zweite Vollgeschoss nur in einem Dachraum eingebaut werden darf.
Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO und § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 81 BbgBO
2. Bei der Baugrenze ist ein Vortreten von Pfeilern, Gesimsen, Dachvorsprüngen, Hauseingangstrepfen und deren Überdachungen, Balkonen, Loggien und Terrassen bis 1,5 m zulässig.
Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 3 BauNVO
3. Stellplätze, Garagen und oberirdische Nebenanlagen im Sinne des § 14 der Baunutzungsverordnung sind auf dem Wegeflurstück 74 der Flur 31 sowie auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen bis zur vorderen straßenseitigen Baugrenze unzulässig.
Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6 u. § 23 Abs. 5 BauNVO
4. Mit Ausnahme öffentlicher Erschließungsanlagen ist innerhalb der Ergänzungsfläche eine Befestigung von Wegen, Zufahrten und Stellplätzen nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Auch Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen und Betonierungen sind unzulässig.
Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
5. Zur Kompensation für Eingriffe in Natur und Landschaft sind auf den nicht überbauten Flächen standortgerechte und gebietstypische Bäume und Sträucher gemäß Pflanzliste zu pflanzen. Als Mindestbepflanzung ist 1 Obstbaum je angefangene 50 m² zulässige Grundfläche zu pflanzen. Alternativ dürfen für 50 Prozent dieser Mindestbepflanzung freiwachsende Gehölze wie folgt gepflanzt werden: Je Obstbaum 50 m² freiwachsende Gehölze gemäß Pflanzliste.

Pflanzliste Sträucher:

Cornus sanguinea (Roter Hartriegel)	Rosa canina agg. (Hunds-Rose)
Corylus avellana (Haselnuss)	Rosa corymbifera (Hecken-Rose)
Crataegus laevigata agg. (Zweigrifflicher Weißdorn)	Rosa rubiginosa (Wein-Rose)
Crataegus monogyna (Eingrifflicher Weißdorn)	Rosa tomentosa (Filz-Rose)
Carpinus betulus (Hainbuche)	Rubus caesius (Kratzbeere)
Euonymus europaea (Gem. Spindelstrauch)	Salix caprea (Salweide)
Lonicera xylosteum (Gem. Heckenkirsche)	Salix cinerea (Graue Weide)
Prunus spinosa (Schlehe)	Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)

und alle Arten an Obstgehölzen

Pflanzliste Bäume: Alle Arten an Obstgehölzen mit folgender Pflanzqualität: mindestens Halbstamm (erster Kronenaustrieb bei 120 cm)

Für die Pflanzenqualität sowie Pflanzdichte von freiwachsenden Gehölzen gelten folgende Mindestanforderungen:

- Pflanzdichte durchschnittlich mindestens 1 Strauch pro Quadratmeter
- mindestens 80 cm Höhe, je nach Art.

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 25 a i. V. m. Abs. 1a BauGB

6. Zum Schutz vor Schattenwurfimmissionen sind folgende Maßnahmen zu erfüllen:
- 6.1 Von dem in der textlichen Festsetzung Nr. 5 bestimmten Obstbaumpflanzgebot sind in einer parallelen Linie zur hinteren Baugrenze in einem Abstand von bis zu 9 m vor Außenwänden von erdgeschossigen Aufenthaltsräumen mit lichtdurchlässigen Tür- und Fensteröffnungen Bäume mit folgenden Qualitäten zu pflanzen:
- Hochstamm (erster Kronenaustrieb bei 180 cm)
 - Stammumfang auf halber Stammhöhe mindestens 8 cm

Die der Baumart typische ausgewachsene Krone soll vor dem auf die zu schützenden Fassadenöffnungen orthogonal treffenden westlichen Sonnenstrahl schützen. Die Zahl der Baumpflanzungen richtet sich somit nach dem erforderlichen theoretischen Schattenwurf der Baumkrone auf die jeweilige Öffnung.

- 6.2 Die lichtdurchlässigen Tür- und Fensteröffnungen von nach Westen orientierten Aufenthaltsräumen aller Vollgeschosse sind mit Verschattungsanlagen zu versehen.

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

Hinweis zum Immissionsschutz

Auf Teile der Innenbereichsflächen westlich der Langen Straße und der Ottenhäuser Straße wirkt eine Vorbelastung durch Schattenschlag und Geräuschemissionen, hervorgerufen durch den Betrieb der westlich der Ortslage errichteten Windkraftanlagen. In den vorangegangenen Genehmigungsverfahren sind die maßgeblichen Immissionsorte bestimmt, zum Teil ist der Betrieb von Anlagen mit Nebenbestimmungen beauftragt worden.

Bei schutzwürdigen und -bedürftigen Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches auf Innenbereichsflächen westlich der Langen Straße und der Ottenhäuser Straße ist im bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren zwingend sicherzustellen, dass dem Betreiber der Windkraftanlagen keine Nachteile aus der heranrückenden schutzbedürftigen Nutzung des bauordnungsrechtlich beantragten Vorhabens erwachsen. Die zuständigen Immissionsschutzbehörden sind im Genehmigungsverfahren zu beteiligen.

Schutzwürdige Vorhaben sind Vorhaben mit Räumen, die als

- Wohnräume, einschließlich Wohndielen,
- Schlafräume, einschließlich Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten und Bettenräume in Krankenhäusern und Sanatorien,
- Unterrichtsräume in Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen,
- Büroräume, Praxisräume, Arbeitsräume, Schulungsräume und ähnliche Arbeitsräume genutzt werden.

Direkt an Gebäuden beginnende Außenflächen (z. B. Terrassen und Balkone) sind schutzwürdigen Räumen tagsüber zwischen 6 bis 22 Uhr gleichgestellt.

ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT ZU DEN ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNGEN GEMÄSS § 3 (2) BAUGB	24. SEPTEMBER 2014
ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 4 (2) BAUGB.	24. SEPTEMBER 2014

Auswertung (Abwägungsvorschlag) der Stellungnahmen der Öffentlichkeit zum Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Schwedter Ortsteil Heinersdorf in der Fassung vom 26.03.2014 und seine Begründung haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 07.07.2014 bis einschließlich 14.08.2014 in der Stadtverwaltung Schwedt / Oder öffentlich ausgelegen. Während der öffentlichen Auslegung des Satzungsentwurfes wurde von der Öffentlichkeit keine Stellungnahme abgegeben.

Übersicht der mit dem Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligten berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (TÖB)

Mit Schreiben vom 30.06.2014 wurden 10 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann zur Abgabe ihrer Stellungnahme zum Entwurf der Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Schwedter Ortsteil Heinersdorf in der Fassung vom 26.03.2014 aufgefordert. Von 8 Behörden / TÖB's gingen Stellungnahmen ein.

lfd. Nr.	Behörden und Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde	Stellungnahme vom	Post-/Mail-Eingang am	Bemerkungen
01	Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg, Referat GL 8 Müllroser Chaussee 54, 15236 Frankfurt (Oder) (0335 / 560-3113)	12.08.2014	12.08.2014	Der Satzungsentwurf ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar. Zur Begründung wird auf die in der Stellungnahme vom 08.03.2013 zum Vorentwurf mitgeteilten Ziele und Grundsätze der Raumordnung verwiesen.
02	Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim, Regionale Planungsstelle Paul-Wunderlich-Haus, Am Markt 1, 16225 Eberswalde (03334 / 214-1182)	29.07.2014	01.08.2014	Bedenken und Anregungen auf Grundlage des sachlichen Teilregionalplans "Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung" (in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. August 2004) existieren zum Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nicht.

ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT ZU DEN ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNGEN GEMÄSS § 3 (2) BAUGB 24. SEPTEMBER 2014
 ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 4 (2) BAUGB. 24. SEPTEMBER 2014

Ifd. Nr.	Behörden und Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde	Stellungnahme vom	Post-/Mail-Eingang am	Bemerkungen
03	Landkreis Uckermark Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau (03984 / 70-3063)	07.08.2014	07.08.2014	siehe Abwägungsvorschlag
04	Landkreis Uckermark, Kataster und Vermessungsamt Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau (03984 / 70-3063)	-	-	keine gesonderte Rückäußerung Siehe Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme des Landkreises Uckermark mit der Ifd. Nr. 03
05	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg Regionalabteilung Ost Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) (03332 / 441-722)	26.08.2014	28.08.2014	siehe Abwägungsvorschlag
06	Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Regionalstelle Prenzlau Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau	-	-	keine Rückäußerung
07	Zweckverband Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Wasserplatz 1, 16303 Schwedt / Oder (03332 / 2665-42)	16.07.2014	17.07.2014	siehe Abwägungsvorschlag
08	Stadtwerke Schwedt GmbH Heinersdorfer Damm 55-57, 16303 Schwedt / Oder (03332 / 449-0)	24.07.2104	28.07.2014	Zum Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung des Ortsteils Heinersdorf bestehen keine Einwände.
09	E.DIS AG, Regionalbereich Ost Brandenburg, Betrieb Verteilnetze Uckermark-Barnim Karl-Marx-Straße 2, 17291 Prenzlau (03984 / 8719-3315)	21.08.2104	25.08.2014	siehe Abwägungsvorschlag
10	Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, Kampfmittelbeseitigungsdienst Hauptallee 116/8, 15806 Zossen, OT Wünsdorf (033702 / 214-160)	15.07.2014	17.07.2014	siehe Abwägungsvorschlag

Abwägungsvorschlag zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Bebauungsplanes

Ifd. Nr. ¹	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
03	Der Landkreis Uckermark hat keine Einwände, gibt jedoch sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zum Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung, gegliedert nach Sachkomplexen:	Dieser Teil der Stellungnahme wird ohne Auswirkungen auf die Planinhalte zur Kenntnis genommen. Die Abwägung der Anregungen und Hinweise der Fachämter erfolgt in den nachfolgenden Kapiteln.
03.1	Der Bereich Bauplanung des Bauordnungsamtes regt bezüglich der Ergänzungsfläche an, das Maß und den Umfang der textlichen Festsetzungen zu überprüfen. Er begründet dieses wie folgt: "Nach § 34 Absatz 5 Satz 2 BauGB sind in einer Satzung nach S. 1 Nr. 2 und 3 auch einzelne Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 2 sowie Abs. 4 zulässig. Zulässig sind nur einzelne Festsetzungen. In Betracht kommen z. B. einzelne Festsetzungen über Grünflächen, Verkehrsflächen oder Baulinien. Mehr als nur wenige Festsetzungen sind hingegen unzulässig (Söfker aaO Rn 194). Sie sind der Aufstellung eines Bebauungsplans vorbehalten. Inhaltlich können die Festsetzungen einem einfachen Bebauungsplan gleichgestellt werden (§ 30 Abs. 3); aus der Beschränkung auf einzelne Festsetzungen, aber auch aus der Zugehörigkeit dieser Bestimmung zu § 34 verbieten sich Festsetzungen i. S. des § 30 Abs. 1; eine planerische Umgestaltung ist Bebauungsplänen i. S. des § 30 Abs. 1 oder 2 vorbehalten (vgl. hierzu Krautzberger, in: B/K/L, 11. Aufl., § 34, Rn 73)."	Dieser Teil der Stellungnahme wird wie folgt berücksichtigt. Zur Verdeutlichung der Rechtsauslegung wird eingangs aus der Loseblattsammlung "Ernst-Zinkhahn-Bielenberg: Baugesetzbuch – Kommentar, Verlag C. H. Beck, § 34 Rn 121 - September 2013 Lfg. - Söfker" zitiert. "Wie beim Erlass einer Entwicklungssatzung können ergänzende Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 und 3 Satz 1 sowie Abs. 4 in die Satzung aufgenommen werden. Wesentlich ist auch hier, dass nur einzelne Festsetzungen möglich sind. Das BVerwG Beschl. v. 13. 3. 2003 - 4 BN 20.03, aaO vor Rn. 1, weist zutreffend darauf hin, dass sich die Festsetzungen entsprechend der Funktion der Satzung auf die spezifische Zielsetzung, den Innenbereich um einzelne Außenbereichsflächen zu ergänzen, zu beschränken habe; außerdem dürfe die Planungspflicht der Gemeinde nach § 1 Abs. 3 Satz 1 nicht leer laufen. Daher werde die Satzung umso eher zu Bedenken Anlass geben, je höher ihre Regelungsdichte ist und je mehr sie die Funktion eines Bebauungsplans übernimmt. ..." Mit Verweis auf die Kommentierung des Baugesetzbuches (Krautzberger, in: B/K/L, 11. Aufl., § 34, Rn 7) betont der Bereich Bauplanung, dass inhaltlich die Festsetzungen einem einfachen Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 3 BauGB gleichgestellt werden können. Somit verböten sich aus der Beschränkung auf einzelne Festsetzungen, aber auch aus der Zugehörigkeit dieser Bestimmung zu

¹ laufende Nummerierung der an der Planung beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

lfd. Nr.1 Inhalt der Stellungnahme**Abwägungsvorschlag**

§ 34 BauGB Festsetzungen i. S. des § 30 Abs. 1; eine planerische Umgestaltung sei Bebauungsplänen i. S. des § 30 Abs. 1 oder 2 vorbehalten.

Mit den Absätzen 1 und 3 des § 30 BauGB wird geregelt, wann sich im Geltungsbereich eines Bebauungsplans die Zulässigkeit eines Vorhabens nach den §§ 34 oder 35 entscheidet. Danach sind für einen qualifizierten Bebauungsplan mindestens Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen erforderlich, ansonsten ist er ein einfacher Bebauungsplan.

In der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Heinersdorf sind für die Ergänzungsfläche eine zeichnerische und sechs textliche Festsetzungen getroffen worden. Sie umfassen Bestimmungen

- zum Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB),
- zu den überbaubaren Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB),
- zu Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB),
- zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) sowie
- zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB).

Die Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a BauGB dienen der Berücksichtigung der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (§ 1a BauGB).

Eine Festsetzung der Art der baulichen Nutzung sowie der örtlichen Verkehrsflächen erfolgt jedoch nicht. Damit sind die in § 30 BauGB aufgeführten Voraussetzungen für einen qualifizierten Bebauungsplan deutlich nicht erfüllt. Die Festsetzungen für die Ergänzungsfläche entsprechen denen eines einfachen Bebauungsplans. Ihre Erforderlichkeit begründet sich wie folgt:

Ifd. Nr.1 Inhalt der Stellungnahme**Abwägungsvorschlag**

Die zeichnerische Festsetzung (nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) umfasst jeweils eine vordere und eine hintere Baugrenze. Mit der Festsetzung einer vom Wegegrundstück (Flurstück 74) 4,0 m entfernt angeordneten vorderen Baugrenze wird in Verbindung mit der textlichen Festsetzung Nr. 3 zum Ausschluss von Stellplätzen, Garagen und Nebenanlagen im Sinne des § 14 der Baunutzungsverordnung auf den sich damit gebildeten nicht überbaubaren Grundstücksflächen dem am südlichen Ortsausgang sich aufweitenden Straßenraum der Langen Straße Rechnung getragen. Die ohne Festsetzung nicht eindeutig aus dem benachbarten Bebauungszusammenhang abzuleitende ortstypische Vorgartensituation wird eindeutig bestimmt. Die hintere Baugrenze dient sowohl der städtebaulichen Ordnung (straßenrandseitige Bebauung mit Hauptgebäuden) als auch der Berücksichtigung des Schattenschlages der westlich der Ortslage gelegenen Windenergieanlagen auf schutzwürdige Vorhaben.

Die textlichen Festsetzung Nr. 1 (nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) bestimmt das Maß der baulichen Nutzung. Insbesondere mit der Grundflächenzahl soll dem bei Ableitung aus dem Bebauungszusammenhang nicht klar begrenzbar Eingriff in die Schutzgüter Boden und Wasser(-haushalt) Einhalt geboten werden. Diese Festsetzung ist eine zwangsläufige Folge der Behandlung der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (siehe § 1a und § 34 BauGB). Gemäß § 34 Abs. 5 Satz 4 BauGB sind auf die Satzung nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 sind ergänzend § 1a Abs. 2 und 3 und § 9 Abs. 1a BauGB entsprechend anzuwenden. Mit der textlichen Festsetzung Nr. 1 aber auch der Festsetzungen Nr. 4 und Nr. 5 (nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 25 i. V. m. Abs. 1a BauGB) wird diesem Erfordernis Rechnung getragen.

Die textliche Festsetzung Nr. 6 (nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) ist zum Schutz der Wohnnutzung (Schutzgut Mensch) vor Schattenwurfmissionen erforderlich.

Die textlichen Festsetzung Nr. 2 (nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) bestimmt geringfügige Überschreitungsmöglichkeiten der eng beieinander liegenden vorderen

lfd. Nr.1 Inhalt der Stellungnahme**Abwägungsvorschlag**

und hinteren Baugrenze. Diese Festsetzung ist keine neue oder weitere städtebauliche Regelung, sondern nur eine Konkretisierung der zeichnerisch bestimmten Baugrenzen.

Die textliche Festsetzung Nr. 3 (nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) resultiert aus einer Forderung eines Medienträgers.

Die für die Ergänzungsfläche getroffenen Festsetzungen erscheinen in ihrer Zahl vielleicht zu zahlreich, sind jedoch ihrem Regelungsinhalt nach im Umfang begrenzt und zu großen Teilen gesetzlich erforderlich. Sie übersteigen keinesfalls den zulässigen Festsetzungsumfang eines einfachen Bebauungsplans. Insofern kann der Anregung des Bereiches Bauplanung des Landkreises Uckermark nicht gefolgt und das Maß und der Umfang der textlichen Festsetzungen verringert werden.

Keine Änderung der Planung

lfd. Nr.1 Inhalt der Stellungnahme**Abwägungsvorschlag**

03.2 Bezüglich des **Katastervermerks** ist folgendes zu beachten:

Dieser Teil der Stellungnahme wird berücksichtigt.

Verwaltungsvorschriften zur Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne, Vorhaben- und Erschließungspläne sowie für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch ("Katastererlass 1997") - Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr und des Ministeriums des Innern vom 3.September 1997 (ABl. 1997, S. 846):

Überarbeitung der Verfahrensvermerke

7. Planunterlagen für Satzungen nach § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) und § 4 Abs. 2a Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGBMaßnahmenG): Auf Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB und § 4 Abs. 2a BauGBMaßnahmenG findet die Planzeichenverordnung keine Anwendung. Es wird jedoch im Interesse der Eindeutigkeit der Satzungsinhalte empfohlen, bei solchen Satzungen, die auf der Grundlage einer Liegenschaftskarte erstellt werden, mit folgendem Verfahrensvermerk zu arbeiten:

"Es wird bescheinigt, dass die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit der Darstellung in der Liegenschaftskarte nach dem Stand vom ... übereinstimmen."

zu Nr. 7: Rechtsgrundlage für die in Nr. 7 genannten Satzungen ist nur noch § 34 Absatz 4 BauGB. Das Maßnahmengesetz zum BauGB findet keine Anwendung mehr. Hinweise zur Beurteilung der Qualität des Liegenschaftskatasters: Unbeschadet der Pflicht zu einer sachgerechten, objektiven Betreuung der Gemeinden durch die jeweiligen Aufgabenträger sollten die Ämter und Gemeinden jedoch über Grundkenntnisse zur technischen und rechtlichen Qualität des Liegenschaftskatasters im Allgemeinen verfügen. Nur so sind grundsätzliche Abwägungen im Sinne der vorstehend zitierten Regelungen des Runderlasses auf kommunaler Ebene möglich. Nachfolgend werden daher einige Hinweise zur Beurteilung der Qualität des Liegenschaftskatasters gegeben.

lfd. Nr.1 Inhalt der Stellungnahme**Abwägungsvorschlag**

03.3 Bezüglich der **Genehmigung der Satzung** wird angemerkt, dass die Genehmigungspflicht für solche Satzungen seit 2005 nicht mehr gegeben ist. Die Verfahrensvermerke sind entsprechend zu überarbeiten.

Dieser Teil der Stellungnahme wird berücksichtigt. Mit dem Einföhrungserlass zum Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuchs an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz Bau - EAG Bau), (EAG Bau-Einföhrungserlass - Runderlass Nr. 23/1/2005 des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung vom 4. April 2005) sind im Kapitel 9 die Regelungen bezüglich der Länderermächtigung zur Anzeigepflicht und zu genehmigungspflichtigen Bauleitpläne getroffen worden. Darin heißt es:

"In Folge der Abschaffung der Zustimmungserfordernisse bei der Veränderungssperre (§ 17 Abs. 2 und 3 a. F.) sowie der Genehmigungserfordernisse für die Ergänzungssatzung (§ 34 Abs. 5 Satz 2 a. F.), die Außenbereichssatzung (§ 35 Abs. 6 Satz 6 a. F.) und die Entwicklungssatzung (§ 165 Abs. 7 a. F.) sind auch die hierfür bisher in § 246 Abs. 1 vorgesehenen Sonderregelungen für einzelne Länder entbehrlich geworden und daher entfallen.

Als weitere Folge der Abschaffung der Genehmigungserfordernisse für die Ergänzungssatzung (§ 34 Abs. 5 Satz 2 a. F.), die Außenbereichssatzung (§ 35 Abs. 6 Satz 6 a. F.) und die Entwicklungssatzung (§ 165 Abs. 7 a. F.) werden die Länder in § 246 Abs. 1a ermächtigt zu bestimmen, dass die Satzungen vor ihrem Inkrafttreten der höheren Verwaltungsbehörde anzuzeigen sind. Im Land Brandenburg wird von dieser Ermächtigung kein Gebrauch gemacht werden."

Genehmigungsfrei sind somit u. an Klarstellungssatzungen (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1) sowie Ergänzungssatzungen (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3)."

Überarbeitung der Verfahrensvermerke

Ifd. Nr.1	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
03.4	<p>Zu Verkehrsinfrastruktur wird darauf hingewiesen, dass mit Wirkung vom 01.07.2013 die Landesstraße L 284 (Abschnitte 015, 020, 035 und teilweise 030) von Berkholz über Heinersdorf bis zur Verknüpfung mit der B 166 zur Gemeindestraße umgestuft wurde. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt für Brandenburg - Nr. 22 vom 29. Mai 2013. Aus der Planzeichnung (in der Schwedter Landstraße) sind die Bezeichnungen L 284 zu entfernen. Die Begründung ist auf den Seiten 12 (Punkt 2.3.1) und 15 (Absatz Orts- und Landschaftsbild) zu korrigieren b. z. w. neu zu formulieren.</p>	<p>Dieser Teil der Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Fortschreibung der Begründung</p>
03.5	<p>Bezüglich des Denkmalschutzes wird mitgeteilt, das Belange des Bodendenkmalschutzes in den vorgelegten Unterlagen ausreichend berücksichtigt werden. Eine separate Stellungnahme ist daher nicht erforderlich.</p>	<p>Dieser Teil der Stellungnahme wird ohne Auswirkungen auf die Planinhalte zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Änderung der Planung</p>
03.6	<p>Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) weist daraufhin, dass der Punkt 2.3.2 (S.18) der Begründung im Abschnitt "Schutzgut Mensch" noch die aus dem Vorentwurf der Satzung (01.02.2013) stammende Angabe der maximal möglichen Bodenversiegelung von 700 m² innerhalb der Ergänzungsfläche enthält. Im vorliegenden Entwurf der Satzung ist die maximale Neuversiegelung auf 560 m² reduziert worden (S. 16). Die Angabe auf Seite 18 ist daher entsprechend zu korrigieren.</p>	<p>Dieser Teil der Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Fortschreibung der Begründung</p>
03.7	<p>Die Untere Wasserbehörde (UWB) teilt mit, dass gegen die Satzung keine wasserrechtlichen Einwände bestehen. Die nachfolgenden Hinweise sind jedoch zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Niederschlags- und Schmutzwasser der Grundstücke sind getrennt abzuführen. Das anfallende Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken über die belebte Bodenzone zu versickern. - Die Einleitung des gesammelt abfließenden Niederschlagswassers von 	<p>Dieser Teil der Stellungnahme wird ohne Auswirkungen auf die Planinhalte zur Kenntnis genommen. Eine Klarstellungssatzung stellt nur den bestehenden baulichen Zusammenhang, den sogenannten Innenbereich, deklaratorisch fest. Ergänzungsflächen sollen nicht eine eigenständige Entwicklung ermöglichen, sondern vom angrenzenden Bebauungszusammenhang geprägt sein. Sie können im Zusammenhang mit der Aufstellung einer deklaratorischen Klarstellungssatzung im Sinne der Abrundung oder geringfügigen Ergänzung bestimmt werden. Die Hinweise tragen durchführungsbestimmten Charakter und sind auf künftige bauliche Einzelmaßnahmen bezogen und im Zuge von Bau- und anderen Ge-</p>

Ifd. Nr.1 Inhalt der Stellungnahme**Abwägungsvorschlag**

Verkehrsflächen i. S. §§ 54 (2) u. 55 (2) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in ein Gewässer bedarf gemäß §§ 8 ff. WHG der wasserrechtliche Erlaubnis durch die untere Wasserbehörde.

- Die Versickerung des breitflächig abfließenden Niederschlagswassers über einseitig angeordnete Straßengräben oder Versickerungsmulden ist anzeigepflichtig, bedarf aber keiner gesonderten wasserrechtlichen Erlaubnis.

03.8 Die **Untere Abfallwirtschaftsbehörde (uAWB)** regt an, dass im Planungsgebiet darauf zu achten ist, dass gemäß § 21 der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Uckermark die Straßen und Wege von schweren Entsorgungsfahrzeuge befahren werden können. Das bedeutet, sie sollten eine Mindestbreite von ca. 3 m haben und 26 t standhalten. Bei Sackgassen sind ein Wendehammer am Ende bzw. Sammelplätze für die Tonnen erforderlich.

nehmungsverfahrens abschließend zu berücksichtigen. Sie haben für die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung keine Bedeutung.

Keine Änderung der Planung

Dieser Teil der Stellungnahme wird ohne Auswirkungen auf die Planinhalte zur Kenntnis genommen. Eine Klarstellungssatzung stellt nur den bestehenden baulichen Zusammenhang, den sogenannten Innenbereich, deklaratorisch fest. Ergänzungsflächen sollen nicht eine eigenständige Entwicklung ermöglichen, sondern vom angrenzenden Bebauungszusammenhang geprägt sein. Sie können im Zusammenhang mit der Aufstellung einer deklaratorischen Klarstellungssatzung im Sinne der Abrundung oder geringfügigen Ergänzung bestimmt werden. Wie die bauliche und auch damit verbundene infrastrukturelle Entwicklung im Bebauungszusammenhang einschließlich der Ergänzungsflächen erfolgt, richtet sich nach den Regelungen des Einfügegebots des § 34 des Baugesetzbuches und anderer Vorschriften. Insofern gibt die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung keine Vorgaben für die Erschließung des Bebauungszusammenhangs und seiner Grundstücke.

Der Hinweis trägt somit durchführungsbestimmten Charakter, ist auf künftige bauliche Einzelmaßnahmen bezogen und im Zuge der Baugenehmigungsverfahren abschließend zu berücksichtigen. Er hat für die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung keine Bedeutung.

Keine Änderung der Planung

lfd. Nr.1 Inhalt der Stellungnahme**Abwägungsvorschlag**

05 Das **Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg, Regionalabteilung Ost (LUGV)** teilt mit, dass es sich in seiner Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung zum Vorentwurf zu den Belangen des Immissionsschutzes bereits geäußert hat. Weiter schreibt es:

"Im Bereich Ottenhäuser Straße und Gartenweg entsteht mit der Satzung, über die bestehende Situation hinaus, keine an das Industriegebiet (u. a. Standort der PCK GmbH) heranrückende Bebauung. Die vorgebrachten Belange wurden berücksichtigt. Auf die Innenbereichsfläche und die Ergänzungsfläche wirken Vorbelastungen durch Schattenschlag und Geräuschimmissionen, u. a. hervorgerufen durch den Betrieb der Windkraftanlagen. In der Begründung und den Festsetzungen / Hinweisen wurde die Vorbelastung berücksichtigt. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen zum Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung keine Bedenken.

Mit der Manifestierung der wasserwirtschaftlichen Belange in der Begründung zum Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung des OT Heinersdorf (Schwedt) vom 26. März 2014 besteht kein Ergänzungsbedarf. Grundsätzlich ist jeder Eigentümer eines Grundstücks gemäß § 91 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 vom 06.08.2009 S. 2585) außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten verpflichtet, die Errichtung und den Betrieb von Messanlagen sowie die Durchführung von Probebohrungen und Pumpversuchen zu dulden, soweit dies der Ermittlung gewässerkundlicher Grundlagen dient, die für die Gewässerbewirtschaftung erforderlich sind. Zur Planung bestehen keine Bedenken."

Dieser Teil der Stellungnahme wird ohne Auswirkungen auf die Planinhalte zur Kenntnis genommen. Die wasserwirtschaftlichen Hinweise auf die Duldung der Errichtung und des Betriebs von Messanlagen sowie auf die Durchführung von Probebohrungen und Pumpversuchen tragen durchführungsbestimmten Charakter und haben für die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung keine Bedeutung.

Keine Änderung der Planung

lfd. Nr.1 Inhalt der Stellungnahme**Abwägungsvorschlag**

07

Der **Zweckverband Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung (ZOWA)**, ergänzt seine Stellungnahme zum Vorentwurf mit dem Hinweis, dass das Flurstück 74 der Flur 31 von jeglicher Bebauung freizuhalten ist. Sollte das Flurstück 74 oder ein Teil des Flurstückes privatisiert werden, ist die Trinkwasserleitung über das Flurstück 427 der Flur 34 in die Landesstraße umzuverlegen.

In seiner Stellungnahme vom 20.02.2013 zum Vorentwurf hat der ZOWA darauf hingewiesen, dass die Trinkwasserversorgung und die Abwasserentsorgung der im Vorentwurf abgegrenzten Grundstücke für Grundstücke, die an ein öffentliches Straßenflurstück angrenzen und bei denen eine betriebsfertige Leitung vorhanden ist, abgesichert werden kann.

Darüber hinaus teilt der ZOWA mit: "Vor den Grundstücken der Flur 31, Flurstück 81 und 82 betreibt der ZOWA an der Grundstücksgrenze auf dem Flurstück 74 eine Trinkwasserhauptversorgungsleitung DN 150. Bei einer Bebauung sind die Grundstücke 81 und 82 im vorderen Bereich zum Flurstück 74, auf einer Breite von 2 m, von jeglicher Bebauung frei zu halten. Das Flurstück 74 ist wie bisher weiterhin als öffentliche Grundstücksfläche auszuweisen.

Bei der Festlegung der Grundstücksfläche des Flurstückes 32 (teilweise) aus der Flur 31 ist darauf zu achten, dass sich das dort vorhandene Abwasserpumpwerk und Leitungen weiterhin im öffentlichen Bauraum befinden.

Dieser Teil der Stellungnahme wird ohne Auswirkungen auf die Planinhalte zur Kenntnis genommen. Die Anregungen haben zum Teil bereits im Vorentwurf und Entwurf ihre Berücksichtigung gefunden. Darüber hinaus tragen die weiteren Anregungen durchführungsbestimmten Charakter, sind auf künftige bauliche Einzelmaßnahmen bezogen und im Zuge der Baugenehmigungsverfahren abschließend zu berücksichtigen.

Der Forderung des ZOWA, bei einer Bebauung die Grundstücke 81 und 82 im vorderen Bereich zum Flurstück 74 auf einer Breite von 2 m von jeglicher Bebauung frei zu halten, ist durch die planzeichnerischen (Baugrenze) und textlichen (Ausschluss von Bauungen) Festsetzungen bereits im Vorentwurf gefolgt worden. Das Flurstück 74 wird jedoch nicht als öffentliche Grundstücksfläche festgesetzt, da es sich bereits im städtischen Eigentum befindet und zur Erschließung landwirtschaftlicher Flächen genutzt wird. Derzeit ist eine Veräußerungsabsicht des Flurstückes 74 nicht zu erkennen.

Der Hinweis des ZOWA, dass sich das teilweise auf dem Flurstück 32 der Flur 31 vorhandene Abwasserpumpwerk sowie deren Leitungen weiterhin im öffentlichen Bauraum befinden sollen, wird zur Kenntnis genommen. Er hat für die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung keine relevante Bedeutung.

Keine Änderung der Planung

lfd. Nr.1 Inhalt der Stellungnahme**Abwägungsvorschlag**

- | | | |
|----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 09 | <p>Die E.DIS AG Regionalbereich Ost Brandenburg, Betrieb Verteilnetze Uckermark-Barnim, verweist auf ihre Stellungnahme vom 22.02.2013, deren Festlegungen und Anmerkungen weiterhin volle Gültigkeit behalten.</p> <p>Mit Ihren Schreiben vom 22.02.2013 hat die E.DIS AG - Regionalbereich Ost Brandenburg keine Bedenken und Anregungen gegen den Vorentwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung vorgebracht. Sie teilte Hinweise zu Arbeiten in der Nähe und zum Schutz von Versorgungsanlagen sowie zu ihren vorhandenen Leitungsbeständen im Geltungsbereich der Satzung mit.</p> | <p>Die Stellungnahme wird ohne Auswirkungen auf die Planinhalte zur Kenntnis genommen. Die Hinweise tragen durchführungsbestimmten Charakter, sind auf künftige bauliche Einzelmaßnahmen bezogen und im Zuge der Baugenehmigungsverfahren abschließend zu berücksichtigen. Sie haben für die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung keine Bedeutung.</p> <p>Keine Änderung der Planung</p> |
| 10 | <p>Der Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, Kampfmittelbeseitigungsdienst teilt mit, dass zum Satzungsbereich nur eine pauschale Einschätzung möglich sei. Der Kampfmittelbeseitigungsdienst geht davon aus, dass eine Kampfmittelbelastung nicht ausgeschlossen werden kann. Weiterhin weist er darauf hin, dass bei konkreten Bauvorhaben bei Notwendigkeit eine Munitionsfreigabebescheinigung beizubringen sei. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.</p> | <p>Die Stellungnahme wird wie folgt berücksichtigt. Der Hinweis trägt durchführungsbestimmten Charakter, ist auf künftige bauliche Einzelmaßnahmen bezogen. In die Begründung werden jedoch folgende Ausführungen zum Umgang mit aufgefundenen Kampfmitteln aufgenommen:</p> <p>"Der Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, Kampfmittelbeseitigungsdienst hat zum geplanten Bereich nur eine pauschale Einschätzung abgegeben. Der Kampfmittelbeseitigungsdienst geht davon aus, dass eine Kampfmittelbelastung nicht ausgeschlossen werden kann. Er weist er darauf hin, dass bei konkreten Bauvorhaben bei Notwendigkeit eine Munitionsfreigabebescheinigung beizubringen sei. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.</p> <p>Sollten bei Erdarbeiten dennoch Kampfmittel gefunden werden, ist es nach § 3 Absatz 1 Nr.1 der Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg (KampfmV) vom 23.11.1998 verboten, entdeckte Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern. Es besteht die Verpflichtung, Fundstellen gemäß § 2 der genannten Verordnung unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen."</p> <p>Keine Änderung der Planung, Fortschreibung der Begründung.</p> |